



WICHTIG: BITTE LESEN SIE DIESES DOKUMENT SORGFÄLTIG DURCH. EINE LIZENZIERUNG, EIN KAUF ODER EINE NUTZUNG VON SOFTWARE UND GERÄTEN VON TREND MICRO DURCH GEWERBLICHE, BEHÖRDLICHE UND SONSTIGE JURISTISCHE PERSONEN UNTERLIEGT NACHSTEHENDEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN. EINE LIZENZIERUNG, EIN KAUF ODER EINE NUTZUNG VON PRODUKTEN VON TREND MICRO, DIE VON TREND MICRO ZUR NICHT-GESCHÄFTLICHEN NUTZUNG, PRIVATEN NUTZUNG, ZUR HEIMNUTZUNG UND/ODER ZUR NUTZUNG DURCH VERBRAUCHER VERÖFFENTLICHT WERDEN, UNTERLIEGT EINEM ANDEREN VERTRAG VON TREND MICRO.

TREND MICRO WELTWEITER VERTRAG ÜBER UNTERNEHMENSSOFTWARE UND/ODER -GERÄTE

Testphase und entgeltliche Nutzung: Dieser Vertrag ersetzt sämtliche früheren Versionen, die von Trend Micro in Bezug auf Rechtsgeschäfte veröffentlicht wurden, die an oder nach dem Tag der Veröffentlichung vollzogen werden

Tag der Veröffentlichung: 1. Januar 2021

Version: Deutsche / Länderübergreifend

SO FERN DIE GESELLSCHAFT UND TREND MICRO EINEN UNTERZEICHNETEN LIZENZVERTRAG (ODER EIN VERGLEICHBARES DOKUMENT) IN BEZUG AUF DIE LIZENZIERUNG ODER DEN VERKAUF VON SOFTWARE, GERÄTEN ODER PFLEGELEISTUNGEN VON TREND MICRO GESCHLOSSEN HABEN, FINDET JENER VERTRAG AUF DEN BESITZ ODER DIE NUTZUNG VON PRODUKTEN ANWENDUNG, DIE DARUNTER AN DIE GESELLSCHAFT LIZENZIERT ODER VERKAUFT WURDEN, UND VORLIEGENDER VERTRAG FINDET DARAUF KEINE ANWENDUNG. ANSONSTEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES VORLIEGENDEN VERTRAGS FÜR DIE LIZENZIERUNG, DEN KAUF, DEN BESITZ UND DIE NUTZUNG SÄMTLICHER PRODUKTE, DIE GEMÄSS DEM VORLIEGENDEN VERTRAG ERWORBEN WERDEN. SO FERN DIES NICHT NACH ZWINGENDEM RECHT OHNE DIE MÖGLICHKEIT EINES SCHRIFTLICHEN VERZICHTS UNTERSAGT IST, ERKENNT DIE GESELLSCHAFT HIERMIT AN, DASS IM FALLE EINER ÜBERGABE EINER VERSION VON VERTRAGSBESTIMMUNGEN VON TREND MICRO (WIE Z.B. EIN „SHRINK-WRAP“ ODER „CLICK-WRAP“ EULA ODER EIN VERGLEICHBARES DOKUMENT) AN DIE GESELLSCHAFT, DIE (VOR DEM TAG DES INKRAFTTRETENS ODER DEM VERÖFFENTLICHUNGSTAG) VOR DEM TAG DER VERÖFFENTLICHUNG DIESES VERTRAGS DATIEREN (JEWEILS EINE „FRÜHERE VERSION“) UND EINER ANNAHME DURCH DIE GESELLSCHAFT IM ZUGE DER REGISTRIERUNG, DER INSTALLATION ODER DES EINSATZES DIESER FRÜHEREN VERSION BEDÜRFEN, DIE ANNAHME DIESER FRÜHEREN VERSION DURCH DIE GESELLSCHAFT FÜR SÄMTLICHE ZWECKE ALS ANNAHME DES VORLIEGENDEN VERTRAGS GILT, UND DASS DIESE FRÜHERE VERSION IN VORLIEGENDEN VERTRAG AUFGENOMMEN UND DURCH VORLIEGENDEN VERTRAG ERSETZT WIRD. Zusätzliche, entgegenstehende oder andere Bedingungen, die die Gesellschaft in einem von ihr erstellten Dokument (wie z.B. einer Bestellung) vorschlägt, werden hiermit von Trend Micro zurückgewiesen und aus dem vorliegenden Vertrag herausgenommen.

1. Gesamter Vertrag; Kein Rahmenkaufvertrag; Begriffsbestimmungen.

1.1 Gesamter Vertrag. Dieser Vertrag wird für die Gesellschaft und Trend Micro verbindlich, sobald in einem Angebot von Trend Micro oder einem Wiederverkäufer auf ihn Bezug genommen wird, durch das die Gesellschaft auf die Webseite gelangt, auf der dieser Vertrag enthalten ist, und die Gesellschaft als Antwort auf dieses Angebot eine Bestellung von Produkten abgibt, die von Trend Micro durch Ausstellung einer Lizenzurkunde für die bestellten Produkte angenommen wird. Wird der Gesellschaft kein derartiges Angebot übermittelt, und gibt die Gesellschaft dennoch eine Bestellung über Produkte bei Trend Micro oder einem Wiederverkäufer ab, so vereinbaren die Parteien, dass eine derartige Bestellung, sofern sie von Trend Micro durch Ausstellung einer Lizenzurkunde für die bestellten Produkte angenommen wird, zu den Bedingungen dieses Vertrags (einschließlich sämtlicher in diesem Vertrag in Bezug genommenen Richtlinien, Verfahren und Webseiten) und der ausgestellten Lizenzurkunde, die durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen wird und für jegliche Zwecke Bestandteil dieses Vertrags wird, lizenziert/verkauft wird. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag (einschließlich der Standardvertragsklauseln und des Nachtrags zur Datenvereinbarung, die Bestandteil dieses Vertrags sind und bestimmte Pflichten der Parteien in Bezug auf DSGVO-Daten enthalten) die Abmachungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand abschließend, vollständig und ausschließlich niederlegt, und dass sämtliche früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Zusicherungen, Erklärungen oder Werbungen von Trend Micro, regelmäßige Verhaltensweisen zwischen den Parteien oder Handelssitten, Bestellungen oder Beschreibungen, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag in Bezug auf den Vertragsgegenstand bezeichnet sind, in diesen Vertrag aufgenommen und durch diesen Vertrag ersetzt werden. Durch den Abschluss dieses Vertrags sichert jede Partei der anderen Partei zu und gewährleistet, dass sie sich NICHT auf extrinsische Zusicherungen, Gewährleistungen, Vertragsversprechen, Zusagen, Duldungen oder Anreize einer Person jedweder Art verlässt, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag niedergelegt sind. Durch das Herunterladen, die Installation, den Einsatz und/oder die Nutzung von Produkten von Trend Micro, für die Trend Micro der Gesellschaft eine Lizenzurkunde ausgestellt hat, bestätigt die Gesellschaft ihr Einverständnis zu diesem Vertrag (einschließlich der Standardvertragsklauseln, des Nachtrags zur Datenverarbeitung und der Lizenzurkunde) als die alleinigen und ausschließlichen Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse hinsichtlich des Kaufs/der Lizenzierung dieser Produkte, **Bei Fragen und rechtlichen Hinweisen zu diesem Vertrag wenden Sie sich bitte an: legal_notice@trendmicro.com**

1.2 Kein Rahmenkaufvertrag. Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass dieser Vertrag KEIN Rahmenkaufvertrag für nachfolgende Käufe von Produkten ist, sondern lediglich auf jeden einzelnen Kauf/jede einzelne Lizenzierung von Produkten durch die Gesellschaft Anwendung findet. Sofern nicht die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren, unterliegt jede nachfolgende Beschaffung/Lizenzierung von Produkten durch die Gesellschaft der jeweils von den Parteien vereinbarten aktuellen Fassung dieses Vertrags.

1.3 Beschaffungen gemäß diesem Vertrag. Die Gesellschaft kann Produkte gemäß diesem Vertrag auf einem der drei nachgenannten Wege beschaffen:

a. **Beschaffung über einen Wiederverkäufer.** Normalerweise holt die Gesellschaft ein Angebot für Produkte von einem Wiederverkäufer von Trend Micro-Produkten ein. Auf Grundlage dieses Angebots übermittelt die Gesellschaft dem Wiederverkäufer Bestellungen zu den Preisen, mit den Nachlässen sowie zu den Rechnungs- und Zahlungsbedingungen, die ausschließlich zwischen der Gesellschaft und dem Wiederverkäufer vereinbart werden. Es ist der Gesellschaft bekannt, dass der Wiederverkäufer, sofern bei ihm eine Bestellung aufgegeben wird, bei Trend Micro eine Bestellung von Produkten (entweder unmittelbar durch Trend Micro oder durch einen Vertriebshändler von Trend Micro) aufgeben kann, die von der Gesellschaft gewünscht werden; diese Bestellung steht jedoch unter dem Vorbehalt einer Annahme oder Ablehnung durch Trend Micro nach deren Ermessen. Trend Micro wird die Bestellung annehmen oder ablehnen, wobei eine Annahme durch die Ausstellung einer Lizenzurkunde durch Trend Micro angezeigt wird. Mit Ausnahme der in Satz 1 dieses Absatzes zwischen dem Wiederverkäufer und der Gesellschaft vereinbarten Angelegenheiten sind sämtliche sonstigen Rechte, Pflichten, Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse in Bezug auf von der Gesellschaft bestellte Produkte ausschließlich in diesem Vertrag niedergelegt. Sämtliche Zahlungen der Gesellschaft für Produkte erfolgen unmittelbar an den Wiederverkäufer, und niemals an Trend Micro. Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass der Wiederverkäufer ein selbständiger Unternehmer ist und weder jetzt noch zukünftig als Gemeinschaftsunternehmen, Partner, Treuhänder oder Vertreter von Trend Micro angesehen wird, und dass KEIN Wiederverkäufer dazu befugt ist bzw. sein wird, für oder im Auftrag von Trend Micro verbindliche Pflichten, Verantwortlichkeiten, Verpflichtungen, Haftungen, Gewährleistungen oder Garantien zu begründen oder anderweitig für oder im Auftrag von Trend Micro zu handeln, auf Rechte von Trend Micro zu verzichten oder in diesem Vertrag bezeichnete Rechte, Pflichten oder Abmachungen der Gesellschaft zu ändern.

b. **Unmittelbarer Kauf von Trend Micro.** Die Gesellschaft kann (mit der Zustimmung von Trend Micro) ein Angebot unmittelbar von Trend Micro einholen und auf Grundlage dieses Angebots eine Bestellung bei Trend Micro abgeben; wird diese Bestellung von Trend Micro angenommen, so unterliegt sie ausschließlich den in diesem Vertrag (einschließlich der Lizenzurkunde) niedergelegten Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüssen. Sämtliche Preise und Zahlungsbedingungen sind im Angebot bezeichnet, und sämtliche Zahlungen für Produkte erfolgen durch die Gesellschaft unmittelbar an Trend Micro.

c. **Beschaffung in einem Geschäft.** Die Gesellschaft kann ein Zugriffs- und Nutzungsrecht (nach Maßgabe von Absatz 2.1(b)) für bestimmte Produkte erwerben, die von einem Online-Shop verkauft und auf diesem gehostet werden. In diesem Falle wird das Produkt von diesem Online-Shop zu von Trend Micro festgelegten Preisen sowie zu vom Online-Shop festgelegten Zahlungsbedingungen verkauft; die Produkte unterliegen jedoch den Bestimmungen dieses Vertrags sowie anderen Bedingungen, die der Online-Shop im Zusammenhang mit der Nutzung seines Geschäfts und seiner Dienste durch die Gesellschaft auferlegt.

1.4 „Begriffsbestimmungen. Neben den an anderer Stelle in diesem Vertrag (einschließlich sämtlicher Richtlinien, Verfahren und Websites von Trend Micro, die Vertragsbestandteil werden) definierten Begriffen haben nachstehende Begriffe die ihnen nachfolgend in Absatz 1.4 zugewiesene Bedeutung (jeweils eine „Begriffsbestimmung“). Sämtliche Begriffsbestimmungen gelten gleichermaßen für den Singular, den Plural und abgeleitete Formen.

„**Abweichende Bedingungen**“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 3 zugewiesene Bedeutung.

„**Abweichende Bestimmungen zu Geräten**“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 4 zugewiesene Bedeutung.

„**Angebot(e)**“ bezeichnet ein Dokument bzw. mehrere Dokumente, das bzw. die von Trend Micro bzw. deren Wiederverkäufer der Gesellschaft übergeben wird bzw. werden, und in dem bzw. denen die Software, die Geräte und/oder die Pflegeleistungen, die die Gesellschaft beziehen möchte, die dazugehörigen Preise, Zahlungsbedingungen sowie die lizenzierte Kapazität und ausreichende sonstige Informationen zum Abschluss des Geschäfts bezeichnet sind. Jedes Angebot muss diesen Vertrag (ausdrücklich durch Verweis oder durch Veröffentlichung) als die alleinige und verbindliche Grundlage für Beschaffungen durch die Gesellschaft aufgrund des Angebots einbeziehen.

„**Auftragnehmer**“ bezeichnet einen selbständigen Unternehmer, der Dienste zur Unterstützung der Gesellschaft und/oder deren Beteiligungsunternehmen in Bezug auf gemäß diesem Vertrag bereitgestellte Produkte aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und der Gesellschaft erbringt, die (neben anderen Pflichten) dem Auftragnehmer eine Pflicht auferlegt, die Bestimmungen dieses Vertrags im Maße des Zugriffs auf, des Besitzes und/oder der Nutzung von einem Produkt durch diesen Auftragnehmer vollumfänglich einzuhalten.

„**Behörde**“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 18 zugewiesene Bedeutung.

„**Beteiligungsunternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei jede Person, die von einer Partei beherrscht wird, diese Partei beherrscht oder gemeinsam mit dieser Partei beherrscht wird. „**Beherrschung**“ bezeichnet die mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Geschäftsanteile (bzw. die nach geltendem Recht zulässige Höchstanzahl an Geschäftsanteilen, sofern diese Partei nicht mehr als 50 % halten darf), die zur Wahl der Verwaltungsratsmitglieder oder sonstigen Mitgliedern der Geschäftsführung dieser Partei stimmberechtigt sind, jedoch nur so lange, wie diese Inhaberschaft fortbesteht. Auf Verlangen bestätigt jede Partei der anderen Partei schriftlich den Status einzelner oder sämtlicher Beteiligungsunternehmen.

„**Bestellung**“ bezeichnet ein Bestelldokument, das von der Gesellschaft (an einen Wiederverkäufer bzw. an Trend Micro) für die Beschaffung von Produkten übermittelt wird, die ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags bereitgestellt werden sollen. Eine jede Bestellung stellt eine unwiderrufliche Verpflichtung des Kunden dar, die in der Bestellung aufgeführten Produkte zu kaufen und zu bezahlen, und kann von Trend Micro nach deren alleinigem Ermessen unmittelbar oder mittelbar (sofern die Bestellung bei einem Wiederverkäufer abgegeben wurde) angenommen werden; die Annahme wird von Trend Micro durch die Ausstellung einer Lizenzurkunde an die Gesellschaft für diese Produkte oder sonstige Leistungen von Trend Micro angezeigt (der „**Wirksamkeitstag der Bestellung**“).

„**Bezugszeitraum**“ bezeichnet (nur wenn er von Trend Micro für eine bestimmte Version von Software bereitgestellt wird) den beschränkten Zeitraum (d.h., nicht einen unbestimmten Zeitraum), für den die Software zur Nutzung durch die Gesellschaft lizenziert wird. Der Bezugszeitraum kann wöchentlich, monatlich oder jährlich (höchstens für drei (3) Jahre) angeboten werden; während dieses Zeitraums ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software gemäß diesem Vertrag zu nutzen (und Pflegeleistungen ohne zusätzliche Kosten zu erhalten). Nach Ablauf des Bezugszeitraums muss eine neue Lizenz für einen Bezugszeitraum oder einen unbestimmten Zeitraum gekauft werden, um die Software weiter nutzen zu können. Integrierte Software wird stets für einen beschränkten Bezugszeitraum lizenziert, der am Ende dieses Bezugszeitraums abläuft, sofern nicht die Lizenz gemäß diesem Vertrag vorher beendet wird, so z.B. wenn das Gerät, auf dem die Software ursprünglich installiert wurde, nicht mehr nach Maßgabe seiner Dokumentation eingesetzt wird.

„**Computer**“ bezeichnet eine virtuelle Maschine oder ein physisches Gerät, das Informationen in digitaler oder ähnlicher Form entgegennimmt und diese auf Grundlage einer Folge von Anweisungen verarbeitet, einschließlich Großrechnern, Servern, Workstations, Desktoprechnern, Laptops, Tablets, mobiler Geräte, Telekommunikationseinrichtungen, mit dem Internet verbundener Geräte und

Hardwareprodukte, die in der Lage sind, eine Vielzahl von Produktivitäts-, Unterhaltungs-, Geschäfts-, Sicherheits- und/oder sonstiger Softwareanwendungen auszuführen.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die Dokumente und Bedienungsanleitungen in gedruckter oder elektronischer Form oder online, die von Trend Micro allgemein für Produkte bereitgestellt werden, die zur Unterstützung der internen geschäftlichen Verwendung durch die Gesellschaft nach Maßgabe von [Absatz 2.1](#) zur Verfügung gestellt werden.

„**DSGVO**“ bezeichnet die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union, die mit Wirkung zum 25. Mai 2018 auf personenbezogene Daten Anwendung findet, die der DSGVO unterliegen oder darunter geschützt werden, einschließlich zusätzlicher Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, die gegenwärtig oder zukünftig von der Europäischen Union, einem Mitgliedsstaat oder einer behördlichen Einrichtung gemäß der DSGVO oder ergänzend dazu erlassen werden; die Begriffe „Datenverantwortlicher“, „Verarbeiter“ und „Betroffener“ haben die ihnen in der DSGVO zugewiesene Bedeutung.

„**DSGVO-Daten**“ bezeichnet „personenbezogene Daten“ (wie in Artikel 4 definiert) gemäß der DSGVO, die die Gesellschaft Trend Micro gemäß diesem Vertrag bereitstellt, sofern und nur soweit die DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten auf Trend Micro Anwendung findet.

„**Eingeschränkte Softwaregewährleistung**“ hat die diesem Begriff in [Abschnitt 11](#) zugewiesene Bedeutung.

„**Eigenständige Software**“ bezeichnet die Objektcode-Version von Anwendungssoftware (sowie Updates derselben), die von Trend Micro veröffentlicht wurde und zur Lizenzierung gemäß diesem Vertrag allgemein bereitgestellt wird, keine Hardware umfasst und nicht durch Trend Micro als Teil eines Geräts lizenziert wird. Eigenständige Software umfasst auch deren Instanzen, die zum Einsatz in einer virtuellen Maschinenumgebung lizenziert werden.

„**Endnutzer**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die (unmittelbar oder mittelbar durch einen anderen Nutzer) (a) auf ein Produkt zugreift oder ein Produkt nutzt, das nach diesem Vertrag zugunsten der Gesellschaft lizenziert wird, wie z.B. die Administratoren der Gesellschaft, technische Ressourcen oder Support-Ressourcen oder Mitarbeiter/Auftragnehmer der Gesellschaft, deren Zugriff/Nutzung zur Förderung deren interner geschäftlichen Verwendung dient, oder (b) anderweitig auf dieses Produkt zugreifen oder dieses Produkt anderweitig nutzen.

„**Geltendes Recht**“ bezeichnet sämtliche zwingenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Kodexe, Abkommen, Ausführungsverordnungen, aufsichtsrechtliche Erfordernisse, behördliche Anordnungen, Rundschreiben, Stellungnahmen, Auslegungsschreiben und sonstige behördlichen Veröffentlichungen im Vertragsgebiet auf Bundesebene, Landesebene und kommunaler Ebene, die jeweils auf die Erfüllungen der Pflichten und/oder die Ausübung von Rechten einer Partei gemäß diesem Vertrag Anwendung finden, einschließlich unter Datenschutzrecht, dem Recht hinsichtlich Korruption und illegaler Zahlungen, Vorschriften zu Handelsstrafmaßnahmen sowie Ausfuhr- und Einfuhrrecht.

„**Gerät**“ bezeichnet ein Hardware-basiertes Gerät, das von Trend Micro als Produkt entwickelt wurde und bereitgestellt wird und das Hardware und integrierte Software zur Erstellung einer zweckgerichteten und einheitlichen Vorrichtung untrennbar kombiniert, die die in der Dokumentation bezeichneten Fähigkeiten, Merkmale und Funktionalitäten aufweist. Der Hardwareteil eines Geräts kann gemäß diesem Vertrag verkauft, vermietet oder verliehen werden, während der integrierte Softwareteil eines Geräts nur lizenziert wird und nicht verkauft werden darf.

„**Geschäft**“ hat die diesem Begriff in der vorstehenden Definition von „Online-Store-Betreiber“ zugewiesene Bedeutung.

„**Gesellschaft**“ bezeichnet das Unternehmen oder einen anderen (öffentlichen oder privaten) Rechtsträger, das bzw. der auf der Lizenzurkunde für Produkte als Lizenznehmer/Käufer genannt ist. Bei Widersprüchen zwischen einer Bestellung und einer Lizenzurkunde haben die Bestimmungen der Lizenzurkunde Vorrang.

„**Gesellschaftsdaten**“ bezeichnet Daten und Informationen, die (a) durch die Nutzung lizenzierter Software oder anderer Produkte durch die Gesellschaft automatisch an Server weitergeleitet werden, die im Eigentum von Trend Micro stehen oder von Trend Micro gesteuert werden, oder (b) anderweitig aktiv von der Gesellschaft an Trend Micro übermittelt werden.

„**Hardware**“ bezeichnet das Hardwareprodukt, in das integrierte Software eingebettet oder durch Trend Micro vorinstalliert wurde und das als Gerät verkauft wird, nebst sämtlicher dazugehörigen Dokumentation.

„**Instanz**“ bezeichnet eine Darstellung von Software auf einem physischen Gerät oder einer virtuellen Maschine, die durch die Ausführung des Installationsverfahrens oder durch Duplizierung einer bestehenden Instanz erzeugt wird und danach durch Ausführung einer oder mehrerer ihrer Befehle abläuft. Sobald eine Instanz abläuft (unabhängig davon, ob Befehle weiter ausgeführt werden), läuft sie so lange ab, bis sie aus dem Speicher entfernt wird.

„**Integrierte Software**“ bezeichnet die Objektcode-Version von Anwendungssoftware von Trend Micro, die von Trend Micro zur Erstellung eines Geräts in Hardware eingebettet oder vorinstalliert wurde. Integrierte Software wird gemäß diesem Vertrag für einen Bezugszeitraum lizenziert (wobei keine Rechte oder Ansprüche daran verkauft werden), der die Betriebsdauer des Geräts nicht überschreitet, und darf nur auf Ersatzhardware verwendet werden, sofern dies in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmt ist.

„**Interne geschäftliche Verwendung**“ bezeichnet den internen geschäftlichen Zugriff auf das gemäß diesem Vertrag lizenzierte Produkt und dessen Nutzung ausschließlich durch die Gesellschaft und zu ihrem unmittelbaren Nutzen, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit, dem Schutz und/oder der Integrität der Systeme, Netzwerke, Geräte, Dokumente und E-Mails der Gesellschaft und/oder sonstiger Gesellschaftsdaten.

„**IP-Anspruch**“ bezeichnet eine Klage, einen Klagegrund oder ein sonstiges Gerichtsverfahren, die, der bzw. das von einem Dritten gegen die Gesellschaft vor einem ordentlichen Gericht oder anderweitig vorgebracht bzw. eingeleitet wird (jedoch NUR im Vertragsgebiet), und bei dem behauptet wird, dass gemäß diesem Vertrag lizenzierte Software Patente, Urheberrechte und/oder Marken dieses Dritten verletze.

„**Kommunikationen**“ hat die diesem Begriff in [Abschnitt 9](#) zugewiesene Bedeutung

„**Konfiguration der Gesellschaft**“ hat die diesem Begriff in [Absatz 2.7](#) zugewiesene Bedeutung

„**Kontrollierte Technologie**“ hat die diesem Begriff in [Abschnitt 17](#) zugewiesene Bedeutung.

„**Laufzeit**“ hat die diesem Begriff in [Abschnitt 22](#) zugewiesene Bedeutung.

„**Liefertermin**“, „**geliefert**“ und **Lieferung**“. Der Liefertermin ist: (a) bei Software der Tag, an dem die Software von Trend Micro zum elektronischen Download durch die Gesellschaft bereitgestellt wird, und (b) bei Hardware der Tag der tatsächlichen Versendung durch die Gesellschaft, wobei einige Geräte abweichende Liefertermine haben können, die von Trend Micro mitgeteilt werden. Sämtliche Produkte und Pflegeleistungen gelten für sämtliche Zwecke als in dem in der Lizenzurkunde genannten Staat des Geschäftssitzes von Trend Micro geliefert.

„**Lizenzierende Stelle**“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 23 zugewiesene Bedeutung.

„**Lizenzierte Kapazität**“ (einschließlich der Menge, der Lizenzierungsmetrik und der Lizenzbedingungen) ist die bei jeder Lizenzierung von eigenständiger Software gemäß diesem Vertrag in der Lizenzurkunde bezeichnete Anzahl an eigenständiger Software, die die Gesellschaft jeweils kauft und die auf Grundlage der Lizenzierungsbewertung von Trend Micro für jede einzelne eigenständige Software wirksam an die Gesellschaft lizenziert wird. Die anwendbare Lizenzierungsmetrik/-bewertung (die Messungen je Computer/CPU, virtueller Maschine, Vorrichtung, Knotenpunkt, Instanz, Server bzw. Nutzer umfassen kann), die der Gesellschaft für gemäß diesem Vertrag lizenzierte eigenständige Software zur Verfügung steht, wird von Trend Micro für jedes Produkt jeweils festgelegt.

„**Lizenzurkunde**“ bezeichnet eine von Trend Micro an die Gesellschaft mit der Lizenzierung/dem Kauf von Produkten übergebene schriftliche (elektronisch oder anderweitig) Annahme-/Berechtigungsbestätigung, in der der Gesellschaft die von ihr gekauften Produkte bestätigt werden, nebst der anwendbaren lizenzierten Kapazität (sofern zutreffend). Die Lizenzurkunde und dieser Vertrag stellen die gesamten Abmachungen zwischen Trend Micro und der Gesellschaft hinsichtlich jeder einzelnen Bestellung von Produkten dar, die von Trend Micro angenommen wurde. Der Gesellschaft wird empfohlen, die Lizenzurkunde als Nachweis ihrer Berechtigung in Bezug auf diese Produkte aufzubewahren.

„**Nicht-produktive Umgebung**“ bezeichnet die Verwendung eines Geräts oder/oder einer Software durch die Gesellschaft ausschließlich in einer Labor-, Test- oder Forschungsumgebung (und nicht in der produktiven Umgebung/den produktiven Systemen der Gesellschaft), durch die nicht auf Live-Produktionsdaten zugegriffen wird.

„**Online-Store-Betreiber**“ bezeichnet ein Unternehmen, das einen Online-Marktplatz oder ein Online-Geschäft hostet (jeweils ein „**Geschäft**“), in dem folgendes zum Verkauf angeboten wird: (1) die Infrastruktur dieses Unternehmens (IaaS) und/oder Plattform-Hostingdienste (PaaS) aufgrund eines gesonderten Vertrags und einem gesondert genannten Serviceentgelt mit dem Kunden, nebst (2) den Softwareanwendungen von Drittherausgebern (wie z.B. Trend Micro), die (gegen eine gesondert genannte Lizenzgebühr bzw. ein Entgelt) von diesem Serviceanbieter zur Entwicklung seiner Infrastruktur und/oder Plattform angeboten und weiterverkauft werden, jedoch vom Herausgeber an den Kunden während der Bezugsfrist lizenziert werden. In Bezug auf den Zugriff auf eigenständige Software von Trend Micro und deren Nutzung, die von der Gesellschaft in einem Online-Store gemäß Absatz 2.1(b) beschafft wird, vereinbaren die Parteien, dass der Online-Store-Betreiber ausschließlich der Gesellschaft für seine Infrastruktur- und/oder Plattformhosting-Dienste haftet, und Trend Micro der Gesellschaft ausschließlich für die eigenständige Software und deren Updates haftet. Beispiele für diese Geschäfte sind AWS Marketplace, Microsoft Azure, Google Marketplace/Launcher und VMware Marketplace. Sofern nicht in den Ausnahmen für Käufe in Geschäften, die jeweils unter www.trendmicro.com veröffentlicht werden, etwas anderes bestimmt ist, vereinbaren die Parteien, dass die lizenzierende Stelle für eigenständige Software, die in einem Geschäft gekauft und gemäß Absatz 2.1(b) lizenziert wird, Trend Micro Incorporated ist, wie in Absatz 23.2 bezeichnet, und nicht etwa wie anderweitig durch eine Anwendung von Abschnitt 23 bestimmt.

„**Open Source Software**“ bezeichnet (1) jeden Code/jede Komponente von Drittsoftware, die gemäß einem Lizenzvertrag lizenziert/vertrieben wird, der von der *Open Source Initiative* oder einer vergleichbaren Open-Source oder Freeware-Lizenz (und nicht von diesem Vertrag) gebilligt wird, und (2) in ein gemäß diesem Vertrag lizenziertes Produkt eingebettet oder in diesem enthalten ist, einschließlich der folgenden Lizenzverträge, die von der *Open Source Initiative* gebilligt wurden: (a) die *General Public License* von GNU (GPL), *Lesser/Library GPL (LGPL)* und die *GNU Affero Public License*, (b) *The Artistic License* (d.h. PERL), (c) die *Mozilla Public License*, (d) die *Netscape Public License*, (e) die *Berkeley software design* (BSD-Lizenz einschließlich einer *Free BSD* oder *BSD-style* Lizenz), die *Sun Community Source License* (SCSL), (g) eine *Open Source Foundation* Lizenz (z.B. CDE und MotifUNIX Benutzeroberflächen), (h) die *Apache Server License* oder (i) die *MIT License*. Jeder individuelle Code/jede Komponente von Open Source Software hat ein eigenes Urheberrecht und einen eigenen Lizenzvertrag.

„**Optionale Funktionen**“ bezeichnet optionale (wie jeweils von der Gesellschaft bei der Erstellung der Konfiguration der Gesellschaft konfiguriert, eingeschränkt und/oder deaktiviert) Fähigkeiten, Merkmale und Funktionen (wie z.B. das *Smart Protection Network* und/oder *Web Reputation Services*, wie jeweils ausführlicher in deren Dokumentation beschrieben) eines gemäß diesem Vertrag lizenzierten Produkts, das unter anderem bestimmte Gesellschaftsdaten (bei denen es sich auch um personenbezogene Daten handeln kann) erhebt und zur Verarbeitung weiterleitet, die erforderlich ist, damit Trend Micro unter anderem die Fähigkeiten, Merkmale und Funktionen dieses Produkts bereitstellen kann, einschließlich jener, die optional sind, und die die Gesellschaft für ihre geschäftlichen Bedürfnisse bei der Festlegung der Konfiguration der Gesellschaft für erforderlich oder zweckmäßig hält.

„**Partei**“ bezeichnet ausschließlich die Personen, die diesen Vertrag schließen; sämtliche sonstigen Personen wie z.B. Beteiligungsunternehmen und Auftragnehmer einer Partei sind Dritte, die keinerlei Rechte oder Vorteile aus diesem Vertrag haben.

„**Personenbezogene Daten**“ sind Datenelemente, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen und dazu verwendet werden können, diese Person direkt oder indirekt zu identifizieren, soweit diese Daten aufgrund geltenden Rechts (wie z.B. die DSGVO) zum Schutz der Daten dieser Person und damit zusammenhängender Rechte geregelt, geschützt oder eingeschränkt werden.

„**Pflegeleistungen**“ in Bezug auf Software hat die diesem Begriff in Abschnitt 5 zugewiesene Bedeutung. „Pflege oder Support von Software“ hat die diesem Begriff in anwendbaren abweichenden Bedingungen für Geräte zugewiesene Bedeutung.

„**Produkte**“ umfasst Software, Geräte (einschließlich Hardware) und Pflege, die gemäß diesem Vertrag gekauft/lizenziert werden; sie umfassen jedoch NICHT (a) „**software-as-a-service**“ und „**Cloud-basierte**“ Leistungen von Trend Micro, sowie (b) PSP-Leistungen oder sonstige Premiumleistungen, erweiterte Leistungen oder Engineering-Leistungen oder Supportleistungen, die von Trend Micro gemäß einem gesonderten Vertrag oder einer gesonderten Leistungsbeschreibung gegen zusätzliche Vergütung bereitgestellt werden können. Trend Micro behält sich ausdrücklich vor, nach eigenem Ermessen und unter Ausschluss einer Haftung gegenüber der Gesellschaft die Konstruktion, die Spezifikationen sowie die Funktionalität von Produkten zu ändern und/oder Produkte (nach Maßgabe der veröffentlichten Richtlinien von Trend Micro) einzustellen.

„**Separates Modul**“ bezeichnet ein Plug-in oder ein Modul für Software, das nach Aussage von Trend Micro ein neues oder anderes Produkt/Merkmal ist oder eine neue oder andere Funktionalität hat, die Trend Micro der Öffentlichkeit allgemein durch eine Lizenz gegen eine neue oder zusätzliche Vergütung bereitstellt. Separate Module sind bei Pflegeleistungen oder Updates bestehender Software nicht enthalten.

„**Server**“ bezeichnet einen Computer oder eine Vorrichtung (sowie eingesetzte Software) in einem Netzwerk, der bzw. die Funktionalitäten, die Verwaltung und/oder Unterstützung für andere Vorrichtungen und/oder Netzwerkressourcen bereitstellt, wie z.B. ein Webserver, ein Fileserver, ein Datenbanksystem oder ein Druckserver.

„**Software**“ bezeichnet die Objektcode-Version von integrierter Software, eigenständiger Software und Testsoftware und umfasst sämtliche Dokumentation und Updates derselben, die der Gesellschaft bereitgestellt und von ihr gekauft werden. Unter keinen Umständen wird gemäß diesem Vertrag eine Quellcode-Version von Software der Gesellschaft angeboten, an sie lizenziert oder anderweitig der Gesellschaft bereitgestellt.

„**Standardvertragsklauseln**“ oder „**Klauseln**“ (zuweilen auch „EU-Musterklauseln“ genannt) bezeichnet die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln (Verarbeiter), die dem Nachtrag zur Datenverarbeitung beigefügt sind und jeweils unter http://www.trendmicro.com/en_us/about/legal-policy/data-processing-addendum abgerufen oder von der Gesellschaft unter legal_notice@trendmicro.com angefordert werden können. Die Parteien vereinbaren, dass die Standardvertragsklauseln vorbehaltlich der in diesem Vertrag sowie im Nachtrag zur Datenverarbeitung niedergelegten Bedingungen und Einschränkungen wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags sind, und dass die Klauseln im Falle von Widersprüchen zu Bestimmungen dieses Vertrags oder des Nachtrags zur Datenverarbeitung Vorrang haben. Die Parteien vereinbaren ferner, dass im Falle einer Veröffentlichung einer geänderten Fassung der Klauseln durch die Europäische Kommission diese geänderte Fassung die bestehenden Klauseln automatisch ersetzt und entsprechende Anwendung findet; sollte Trend Micro jedoch sonstige Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Übertragung die Vorgaben der DSGVO einhält (wie z.B. durch eine Zertifizierung gemäß dem *Privacy Shield*), so vereinbaren die Parteien hiermit, dass die dann für die Parteien geltende Fassung der Klauseln automatisch entfällt und mit dem Wirksamwerden dieser sonstigen Maßnahmen durch diese Maßnahmen ersetzt wird.

„**Testnutzung**“ oder „**Test**“ hat die diesem Begriff in [Absatz 7.1](#) zugewiesene Bedeutung.

„**Testsoftware**“ hat die diesem Begriff in [Absatz 7.1](#) zugewiesene Bedeutung.

„**Testzeitraum**“ hat die diesem Begriff in [Absatz 7.1](#) zugewiesene Bedeutung.

„**Trend Micro**“ bezeichnet bei jedem Erwerb von Produkten gemäß diesem Vertrag die lizenzierende Stelle, die Produkte nach Maßgabe von [Abschnitt 23](#) bereitstellt.

„**Unbestimmter Zeitraum**“ bezeichnet eine Lizenz für eigenständige Software, die - vorbehaltlich einer vorherigen Beendigung - auf unbestimmte Zeit erteilt wird. Eigenständige Software, die für einen unbestimmten Zeitraum lizenziert wird, umfasst nicht eine Zahlung für Pflegeleistungen während des unbestimmten Zeitraums oder ein Recht auf Erbringung von Pflegeleistungen ohne eine zusätzliche Vergütung.

„**Updates**“ bezeichnet (sofern sie durch Trend Micro allgemein in Bezug auf gemäß diesem Vertrag lizenzierte Software bereitgestellt werden, für die auch Pflegeleistungen bezahlt werden) neue Objektcode-Versionen (einschließlich Patches) dieser Software, die folgendes beinhalten: (a) Verbesserungen von Leistungsmerkmalen/Funktionalitäten zur Entdeckung und Blockierung von Computerviren, Spam, Spyware, schädlichen Codes, Websites oder anderen Formen von Computermissbrauch, die allgemein als Malware oder Inhaltsidentifikation oder -kategorisierung eingestuft werden, (b) Korrekturen, Änderungen, Überarbeitungen, Patches, neue Definitionsdateien, Wartungsupdates, Fehlerbehebungen an der Software oder zur Verwendung im Zusammenhang mit der Software und/oder (c) größere oder kleinere neue Versionen bestehender Software, die neue Leistungsmerkmale, Verbesserungen bestehender Leistungsmerkmale, Fähigkeiten, Strukturen und/oder Funktionalitäten enthält, die Trend Micro bestehenden Kunden bereitstellt, die Pflegeleistungen für diese Software gekauft haben; „Updates“ umfassen jedoch ausdrücklich nicht separate Module und gelten nicht für Hardwarekomponenten eines Geräts. Der Zugriff auf bestimmte neue Versionen, Merkmale und/oder Funktionalitäten und deren Nutzung, die Trend Micro der Gesellschaft jeweils als Update anbietet, kann (nach dem Ermessen von Trend Micro) davon abhängig sein, dass die Gesellschaft in zusätzliche Bedingungen einwilligt, die auf diese neuen Versionen, Merkmale und/oder Funktionalitäten Anwendung finden. Updates, die jeweils von Trend Micro veröffentlicht werden, ersetzen oder patchen vorher lizenzierte Kopien der upgedateten Software und werden Bestandteil derselben; sie erhöhen nicht die lizenzierte Kapazität von Software, die gemäß diesem Vertrag lizenziert wird, und erzeugen keine zusätzlichen Kopien oder Lizenzen dieser Software. Ebenso wenig entsteht durch einen Update eine neue oder weitere Gewährleistung für die Software, die es updated.

„**Vertragsgebiet**“ ist weltweit mit Ausnahme Japans, stets unter dem Vorbehalt der Bestimmungen, Verzicht, Einschränkungen, Haftungsausschlüsse und sonstigen Ausschlüsse in diesem Vertrag sowie gegenwärtigen und zukünftigen geltenden Rechts, das auf die Produkte und/oder die Leistungen einer Partei gemäß diesem Vertrag Anwendung findet und den Verkauf, die Nutzung oder den Zugriff auf Produkte untersagt oder (a) auf bestimmte Technologien/Waren/Dienstleistungen, (b) bestimmte Staaten und/oder (c) bestimmte Personen einschränkt.

„**Vertrauliche Informationen**“ hat die diesem Begriff in [Abschnitt 10](#) zugewiesene Bedeutung.

„**Virtuelle Maschine**“ bezeichnet einen Softwarecontainer, eine Implementierung oder Emulation eines Computers (d.h. einer physischen Maschine), die ihr eigenes Betriebssystem ausführt und Anwendungsprogramme wie ein physischer Computer ausführt.

„**Wiederverkäufer**“ bezeichnet einen Wiederverkäufer, Systemintegrierer, selbständigen Softwareanbieter, VAR, OEM oder sonstigen Channel-Partner, der durch Trend Micro oder dessen Vertriebshändler autorisiert wurde, Kaufanfragen für die Lizenzierung/den Verkauf von Produkten an Endnutzer, einschließlich der Gesellschaft, einzuholen.

„**Weltweite Datenschutzerklärung**“ bezeichnet die Datenschutzerklärung von Trend Micro [*Trend Micro Global Privacy Notice*], die jeweils unter https://www.trendmicro.com/en_us/about/legal/privacy-policy-product.html abgerufen oder von der Gesellschaft unter legal_notice@trendmicro.com angefordert werden kann.

„**Zusatz zur Datenverarbeitung**“ oder „**Zusatz**“ bezeichnet den Zusatz zur Datenverarbeitung von Trend Micro (der unter http://www.trendmicro.com/en_us/about/legal-policy/data-processing-addendum abgerufen oder von der Gesellschaft unter legal_notice@trendmicro.com angefordert werden kann), der Anwendung findet, sofern und soweit Trend Micro als „Datenverarbeiter“ oder „Unterauftragsverarbeiter“ (wie in der DSGVO definiert) von DSGVO-Daten für die Gesellschaft handelt. Die Parteien vereinbaren, dass der Zusatz zur Datenverarbeitung wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags wird.

2. Softwarelizenz; Vervielfältigungsrecht; Einschränkungen

2.1 Softwarelizenz. Produkte werden durch geltendes Recht hinsichtlich Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen und/oder weltweiten geistigen Eigentums geschützt. Vorbehaltlich der fortdauernden Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags (einschließlich der Lizenzurkunde) durch die Gesellschaft sowie der aufschiebenden Bedingung der Zahlung gemäß [Absatz 1.3](#) durch die Gesellschaft erteilt Trend Micro der Gesellschaft hiermit (ausschließlich für die interne geschäftliche Nutzung der Gesellschaft (sowie

ihrer Beteiligungsunternehmen und/oder Auftragnehmer gemäß Absatz 2.5) ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares (sofern dies nicht in der Europäischen Union nach geltendem Recht für eigenständige Software vorgeschrieben ist, das einen schriftlichen Verzicht oder eine schriftliche Einschränkung nicht zulässt), nicht abtretbares (gesetzlich oder anderweitig) und widerrufliches (nach Maßgabe dieses Vertrags) Recht und eine Lizenz (ohne das Recht zur Unterlizenzierung), im Vertragsgebiet (a) eigenständige Software nach Maßgabe der Dokumentation zu installieren oder nicht installieren zu lassen (auf Rechnern, die Eigentum der Gesellschaft sind oder durch eine schriftliche Vereinbarung mit einem Auftragnehmer in ihrer Verfügungsgewalt stehen), auf sie zuzugreifen und sie zu nutzen, jeweils für den angegebenen Bezugszeitraum (sofern nicht in der Lizenzurkunde bestimmt ist, dass diese eigenständige Software für einen unbestimmten Zeitraum lizenziert wird), (b) (ausschließlich nach Maßgabe der Dokumentation) auf eigenständige Software, die gemäß diesem Vertrag lizenziert und in einem Geschäft erworben wurde und (gegen ein gesondertes Serviceentgelt) von diesem Online-Store-Betreiber gemäß einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Online-Store-Betreiber und der Gesellschaft gehostet werden soll, zuzugreifen und diese zu nutzen, (c) integrierte Software (nach Maßgabe der Dokumentation), die Teil eines gemäß diesem Vertrag gekauften Geräts ist, für den begrenzten Zeitraum (und nicht für einen unbestimmten Zeitraum) zu nutzen, während dessen diese integrierte Software Teil des Geräts ist, das ursprünglich von Trend Micro an die Gesellschaft versandt worden war, und/oder (d) in Bezug auf Software, die Cloud-gehostete Funktionalitäten und/oder optionale Funktionen anbietet, die in der Konfiguration der Gesellschaft ausgewählt wurden, darf die Gesellschaft diese Cloud-gehosteten Funktionalitäten ausschließlich nach Maßgabe der anwendbaren Dokumentation nur (i) während eines Bezugszeitraums für Software, die für diesen Zeitraum lizenziert wurde, oder (ii) während des ersten Jahres einer neu lizenzierten Kapazität für Software, die für einen unbestimmten Zeitraum lizenziert wurde, sowie in dem Zeitraum danach, für den die Gesellschaft Pflegeleistungen für diese Software erwirbt, nutzen und/oder auf diese zugreifen.

2.2 Vielfältigkeitsrecht. Ausschließlich in Bezug auf eigenständige Software, die gemäß Absatz 2.1(a) lizenziert wird, ist die Gesellschaft berechtigt, eine angemessene Anzahl von Kopien der eigenständigen Software (in unveränderter Form) und deren Dokumentation, die an die Gesellschaft lizenziert wurde, ohne zusätzliche Kosten ausschließlich zu Sicherungszwecken, Archivierungszwecken und/oder Schulungszwecken zu vervielfältigen, sofern die Gesellschaft auf oder in diesen Kopien sämtliche Urheberrechts-, Marken-, Patent- und sonstigen Eigentumsvermerke wiedergibt, die auf der Originalausfertigung der eigenständigen Software (und der Dokumentation) wiedergegeben sind. Kopien von eigenständiger Software dürfen nur so lange zu Produktionszwecken (ausgenommen das Testen von Sicherheitsmaßnahmen und Ausfallsicherheit sowie Archiventnahmen) eingesetzt werden, wie die Produktionskopie dieser eigenständigen Software nicht produktiv verwendet wird.

2.3 Einschränkungen/Auflagen. Sofern dies nicht ausdrücklich gemäß Abschnitt 2 dieses Vertrags in einer Lizenz an die Gesellschaft erlaubt ist, oder soweit dies durch abweichende Bedingungen untersagt ist, durch die Open Source Software an die Gesellschaft lizenziert werden, oder zu ihnen im Widerspruch steht, bestätigt die Gesellschaft hiermit, dass sie gemäß diesem Vertrag folgendes weder selbst tun noch Dritten dieses gestatten wird: (a) Änderungen, Bearbeitungen, Übersetzungen oder Erstellungen abgeleiteter Werke (wie nach geltendem Recht definiert) von Teilen von Software (oder deren Dokumentation), (b) Zusammenführungen oder Einbettungen von Software mit bzw. in andere Software, Subroutinen oder sonstige Binärcodeelemente, (c) Rückentwicklungen, Rückkompilierungen, Dekompilierungen oder Disassemblierungen von Produkten oder deren Objektcode vornehmen oder anderweitig versuchen wird, den Quellcode oder zugrunde liegende Ideen oder Algorithmen von Software oder Teilen davon zu entschlüsseln, zu decodieren oder herauszufinden, ausgenommen in dem Mindestmaß, das gemäß geltendem Recht ohne die Möglichkeit eines Verzichts zur Interoperabilität erforderlich ist, (d) Verbreitungen, Lizenzierungen, Unterlizenzierungen, Vermietung, Verkauf, Verleihung, Belastung, Versteigerung oder anderweitige Übertragung oder Übermittlung einer Ausfertigung von Software (oder deren Bestandteilen, einschließlich Lizenz oder Zugriffsschlüssel oder Berechtigungen) an Dritte, (e) Veröffentlichung oder Zurverfügungstellung an Dritte von Wettbewerbs- Leistungs- oder Vergleichstests oder Analysen im Zusammenhang mit der Software ohne die schriftliche Erlaubnis von Trend Micro, die nach dem alleinigen Ermessen von Trend Micro verweigert oder unter Auflagen erteilt werden kann, (f) Software oder Geräte in einer anderen als der ausdrücklich in der Dokumentation erlaubten Weise einzusetzen oder zu nutzen, (g) es Dritten gestatten, Produkte (alleine oder im Kombination mit anderen Produkten oder Dienstleistungen) zu nutzen oder von der Nutzung oder Funktionalität eines Produkts zu profitieren, beispielsweise durch eine Outsourcingeinrichtung eines Dritten, eine Vereinbarung mit einem Serviceunternehmen, auf Grundlage von Timesharing oder als Teil anderer gehosteter Dienste oder Plattformdienste, die einen Zugriff auf Produkte oder deren Nutzung erlauben, sei es auf Grundlage einer bestimmten Vergütung oder anderweitig, oder (h) versuchen, Vorstehendes zu tun. Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass sämtliche Software und Geräte Richtlinien zum Ende der Pflegeleistungen/des Supports unterliegen, die Bestandteil der Richtlinien von Trend Micro sind, auf die in Abschnitten 4 und 5 dieses Vertrags Bezug genommen wird.

2.4 Nutzungsausschlüsse. Produkte sind nicht fehlertolerant oder ausfallsicher und nicht dazu bestimmt, geeignet oder gemäß diesem Vertrag lizenziert, in Situationen oder Umgebungen genutzt zu werden, die zusätzliche Sicherheitsvorrichtungen oder Funktionalitäten für eine fehlertolerante oder ausfallsichere Leistung erfordern, wie z.B. (a) Planung, Bau, Betrieb oder Wartung von kerntechnischen Anlagen, ziviler Infrastruktur, Produktionsstätten oder Industrieanlagen, (b) Navigations- Kommunikations- oder Betriebssysteme in der Luftfahrt, (c) Flugsicherungssysteme, (d) Betrieb von lebenserhaltenden oder lebenswichtigen medizinischen Geräten oder (e) sonstige Vorrichtungen oder Systeme, bei denen die Umgehung, die Nichtverfügbarkeit, die Ungenauigkeit, Wirkungslosigkeit oder der Ausfall des Produkts zu Todesfällen, Körperverletzungen oder Sach-/Umweltschäden führen könnte; Trend Micro schließt ein Recht oder eine Lizenz für eine derartige Verwendung sowie eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung/Garantie einer Eignung für diesen Zweck ausdrücklich aus. Sofern nicht in der Dokumentation eines Produkts ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, setzt Trend Micro die Gesellschaft hiermit davon in Kenntnis, dass kein Produkt für Konformitätsprüfungen, Zertifizierungen oder Genehmigungen zur Nutzung durch Behörden oder Organisationen übergeben wurde.

2.5 Einsatz von Beteiligungsunternehmen und/oder Auftragnehmern; BYOL.

2.5.1 Einsatz von Beteiligungsunternehmen und/oder Auftragnehmern. Für höchstens die in einer Lizenzurkunde bezeichnete lizenzierte Kapazität, die durch die Gesellschaft oder in deren Auftrag gekauft wurde, räumt Trend Micro der Gesellschaft das Recht ein (ohne eine weitere Vergütung an Trend Micro als jene, die bereits in Bezug auf Lizenzen zahlbar ist, die von der Gesellschaft gekauft wurden): (a) es Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft zu gestatten, ausschließlich im Zusammenhang mit der internen geschäftlichen Nutzung durch dieses Beteiligungsunternehmens auf Produkte zuzugreifen und/oder Produkte einzusetzen, solange dieses Beteiligungsunternehmen ein Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ist, und (b) es Auftragnehmern der Gesellschaft und/oder deren Beteiligungsunternehmen zu gestatten, ausschließlich im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen zur Unterstützung von Geschäftsprozessen, technischer Unterstützung und Outsourcingdiensten und nicht zugunsten eines Dritten, auf Produkte zuzugreifen und/oder Produkte einzusetzen, jeweils nach Maßgabe der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen, Einschränkungen und Auflagen. Jedes Beteiligungsunternehmen und jeder Auftragnehmer, das bzw. der auf ein Produkt zugreift, ein Produkt besitzt und/oder nutzt, gilt in Bezug auf dieses Produkt als befugter Nutzer der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag, und NICHT als gesonderter oder zusätzlicher Lizenznehmer oder sonstiger Drittbegünstigter gemäß diesem Vertrag. Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit, sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag niedergelegten Einräumungen, Bestimmungen und Einschränkungen von ihren Beteiligungsunternehmen und/oder Auftragnehmern, die Zugriff auf die gemäß diesem Vertrag beschafften Produkte haben, stets eingehalten werden, und dass die Gesellschaft Trend Micro stets rechtlich und finanziell für die Einhaltung, Nichteinhaltung und/oder Verletzungen dieses Vertrags, des Nachtrags zur Datenverarbeitung und der Standardvertragsklauseln (sofern anwendbar) durch ein Beteiligungsunternehmen oder einen Auftragnehmer haftet. Da jegliche Pflegeleistungen

von Trend Micro nur an die Gesellschaft erbracht werden, ist kein Beteiligungsunternehmen und kein Auftragnehmer berechtigt, Pflegeleistungen unmittelbar von Trend Micro zu verlangen oder zu erhalten.

2.5.2 BYOL. Neben den Rechten und Pflichten der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Einsatz von Auftragnehmern gemäß Absatz 2.5.1 vereinbaren die Parteien, dass die gesamte lizenzierte Kapazität für eigenständige Software, die gemäß Absatz 2.1(a) für einen unbestimmten Zeitraum lizenziert wurde (sofern nicht in der anwendbaren Dokumentation angegeben ist, dass diese für Produkte verfügbar ist, die für einen im Voraus bezahlten Bezugszeitraum lizenziert werden) und von den jeweils bezahlten Pflegeleistungen umfasst ist, in der Infrastruktur bzw. auf der Plattform eines Auftragnehmers in einer „Bring-Your-Own-License (BYOL)“ Umgebung zum alleinigen Nutzen sowie zur alleinigen Nutzung durch die Gesellschaft und/oder ihre Beteiligungsunternehmen eingesetzt und gehostet werden kann. Als teilweise Gegenleistung für die Einräumung vorstehender Rechte durch Trend Micro ohne die Zahlung zusätzlicher Gelder bestätigt die Gesellschaft hiermit, dass Trend Micro der Gesellschaft in Bezug auf die Handlungen oder Unterlassungen dieses Auftragnehmers oder eine Verletzung ihres Vertrags mit der Gesellschaft unter keinen Umständen haftet.

2.6 Eigentum; Compliance-Tools. Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Software gemäß diesem Vertrag lizenziert und nicht verkauft wird, und dass sämtliche Software und deren Dokumentation sowie sämtliche weltweiten geistigen Eigentumsrechte daran oder im Zusammenhang damit ausschließliches Eigentum von Trend Micro, den Beteiligungsunternehmen von Trend Micro und/oder deren Lizenzgebern/Lieferanten sind. Trend Micro behält sich sämtliche Rechte an Software vor, die nicht gemäß diesem Vertrag ausdrücklich der Gesellschaft eingeräumt werden, und die Gesellschaft hat in Bezug auf Software keine weiteren oder anderen Rechte (stillschweigend, durch schlüssiges Verhalten oder anderweitig) oder Vorrechte in Bezug auf Software. Durch diesen Vertrag wird keine Lizenz unter bestehenden oder zukünftigen Patenten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten von Trend Micro (stillschweigend, durch schlüssiges Verhalten oder anderweitig) erteilt. Trend Micro behält sich vor, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Zugriff auf die Software und die Nutzung der Software durch Dritte zu verhindern. Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass Trend Micro im Zusammenhang mit einzelnen oder sämtlichen Produkten folgendes nutzen und einsetzen kann: (a) Registrierungs- oder Lizenzschlüssel oder Autorisierungscodes, die zur Freischaltung und/oder Verlängerung einzelner oder sämtlicher Kopien oder die Nutzung eines Produkts erforderlich sind, und/oder (b) sonstige Compliance-Tools, Verfahren und/oder Kontrollen, die sicherstellen, dass die Gesellschaft zur Verwendung der von ihr eingesetzten Produkte vollumfänglich berechtigt ist.

2.7 Nutzung von Gesellschaftsdaten

2.7.1 Gesellschaftsdaten, die Trend Micro bereitgestellt werden; DSGVO-Daten. Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass die Installation und/oder Nutzung jedes Produkts sowie die Pflegeleistungen dafür es erforderlich macht, dass die Gesellschaft Trend Micro Gesellschaftsdaten (einschließlich DSGVO-Daten und/oder personenbezogener Daten) bereitstellt. Die Gesellschaft kann (a), soweit dies in der auf ein bestimmtes Produkt anwendbaren Dokumentation erlaubt ist, die Konfiguration der Gesellschaft für ein Produkt (wie in Absatz 2.7.2 näher geregelt) derart einstellen, dass bestimmte Gesellschaftsdaten (einschließlich DSGVO-Daten und/oder personenbezogener Daten) automatisch (ohne menschliches Eingreifen) an Server weitergeleitet werden, die von Trend Micro gehostet oder gesteuert werden (wie z.B. durch die Aktivierung bestimmter optionaler Funktionen eines Produkts, und/oder (b) bestimmte Gesellschaftsdaten (einschließlich DSGVO-Daten und/oder personenbezogener Daten) an Trend Micro im Zusammenhang mit (i) der Registrierung, der Freischaltung und/oder dem Einsatz eines Produkts und/oder der Erbringung von Pflegeleistungen von Trend Micro an die Gesellschaft für dieses Produkt aktiv übermittelt werden. Die Gesellschaft gestattet es Trend Micro hiermit, Gesellschaftsdaten (einschließlich DSGVO-Daten und/oder personenbezogener Daten) und/oder personenbezogene Daten zur Lieferung der Funktionen und Vorteile von Trend Micro Produkten, der Pflegeleistungen und sonstiger Dienste an die Gesellschaft sowie zur Weiterentwicklung des Verständnisses und zur Verbesserung der Nutzbarkeit, der Fähigkeiten und der Effizienz von Trend Micro Produkten, der Pflegeleistungen und sonstiger Dienste für die Gesellschaft und sonstige Kunden und Geschäftspartner von Trend Micro zu nutzen. Informationen zur Nutzung personenbezogener Daten, die in Gesellschaftsdaten enthalten sind, können der weltweiten Datenschutzerklärung von Trend Micro entnommen werden.

Durch den Abschluss dieses Vertrags bestätigen sowohl die Gesellschaft als auch Trend Micro, ebenfalls an folgendes gebunden zu sein: (1) den Nachtrag zur Datenverarbeitung sowie (2) die Standardvertragsklauseln, wobei der Nachtrag und die Klauseln vorbehaltlich ihrer Bestimmungen sowie der Bestimmungen dieses Vertrags nur Anwendung finden, sofern und soweit Trend Micro als Verarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter von DSGVO-Daten (jedoch keinen sonstigen Gesellschaftsdaten) handelt, die die Gesellschaft (sowie deren Beteiligungsunternehmen, denen der Zugriff auf die Produkte und deren Nutzung gemäß Absatz 2.5 gestattet ist) gemäß diesem Vertrag an Trend Micro übermittelt. Wird ein Produkt von einem Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft genutzt, so bestätigt die Gesellschaft hiermit, an den Nachtrag zur Datenverarbeitung und die Standardvertragsklauseln für sich selbst sowie im Namen jedes Beteiligungsunternehmens gebunden zu sein; ferner sichert die Gesellschaft Trend Micro hiermit zu, dass die Gesellschaft ordnungsgemäß befugt ist und dass die Gesellschaft und sämtliche Beteiligungsunternehmen sämtliche dazu erforderlichen Handlungen vorgenommen haben.

2.7.2 Konfiguration optionaler Funktionen durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass die Auswahl (während der Aktivierung/anfänglichen Nutzung sowie jederzeit danach) und die Nutzung optionaler Funktionen eines Produkts ausschließlich im ihrem eigenen Verantwortungsbereich im Zusammenhang mit der Erstellung der Konfiguration der Gesellschaft liegt, und die Gesellschaft sichert hiermit zu, dass die Konfiguration der Gesellschaft im Einklang mit den Anforderungen, Richtlinien und Verfahren hinsichtlich der Verarbeitung von Gesellschaftsdaten (einschließlich DSGVO-Daten und/oder personenbezogener Daten) steht und geltendes Recht in jeder Jurisdiktion einhalten wird, der die Verarbeitung von Gesellschaftsdaten (einschließlich DSGVO-Daten und/oder personenbezogener Daten) durch die Gesellschaft unterliegt und/oder aus der die Gesellschaft auf eine optionale Funktion eines Produkts zugreift oder diese nutzt. Daher verpflichtet sich die Gesellschaft hiermit, (1) die Fähigkeiten, Merkmale und Funktionalitäten der optionalen Funktionen in deren Dokumentation zu prüfen und (2) jede optionale Funktion so zu konfigurieren, einzuschränken und/oder zu deaktivieren, dass ihre Gesellschaftsdaten in einer Weise genutzt werden können, die mit den spezifischen Bedürfnissen der Gesellschaft und geltendem Recht im Einklang steht (jedes Produkt, das jeweils durch die Gesellschaft oder in deren Namen konfiguriert wird, wird in diesem Vertrag als „**Konfiguration der Gesellschaft**“ bezeichnet). Mit Ausnahme von optionalen Funktionen, Erlaubnissen und administrativen Auswahlen, die in der Dokumentation beschrieben sind, ist sich die Gesellschaft bewusst, dass es sich bei jedem Produkt um serienmäßig produzierte Standardsoftware bzw. ein hardwarebasiertes Gerät handelt, und dass der Gesellschaft keine zusätzlichen oder abweichenden Anweisungen oder Konfigurationen zur Verfügung stehen.

2.8 Sicherheit. Aufgrund der fortlaufenden Entwicklung neuer Techniken zum Eindringen in Netzwerke, Systeme und/oder Rechner übernimmt Trend Micro keine Gewährleistung oder Garantie, dass (1) Produkte Anwendungen, Routinen und Dateien, die schädlich oder betrügerisch sind oder die die Gesellschaft nicht benutzt und nicht wünscht, entdecken, blockieren oder vollständig entfernen oder säubern, oder dass (2) Produkte, oder Daten, Geräte, Systeme oder Netzwerke, in denen ein Produkt verwendet wird (oder die ein Produkt schützt), einen vollständigen Schutz vor Intrusionen oder Angriffen bieten. Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass der Erfolg von Sicherheitsbemühungen und der Betrieb und Schutz ihrer Computer, Netzwerke und Daten von Faktoren abhängig ist, die unter der alleinigen Kontrolle und Verantwortung der Gesellschaft stehen, einschließlich (a) der Konstruktion, der Umsetzung, des Einsatzes und der Nutzung von Hardware- und Softwaresicherheitstools in einem koordinierten Vorgehen zur Behandlung von Sicherheitsrisiken, (b) der Auswahl,

Durchführung und Durchsetzung geeigneter interner Sicherheitsrichtlinien, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf Datenzugriff, -sicherheit, -verschlüsselung, -nutzung und -übertragung, (c) der Entwicklung und fortlaufenden Durchsetzung von Prozessen und Verfahren zur Sicherung und Wiederherstellung von Systemen, Software, Datenbanken und gespeicherten Daten sowie (d) des gewissenhaften und umgehenden Downloads sowie der Installation sämtlicher der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Updates zu Produkten.

3. Open Source Software. Die Software kann gebündelt sein oder anderweitig mit „Open Source“ Software oder anderer Drittsoftware geliefert werden, die ausschließlich den Vertragsbestimmungen, Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüssen der jeweiligen Lizenz unterliegt (jeweils „**abweichende Bedingungen**“), unter der, und NICHT etwa gemäß diesem Vertrag, diese Open Source Software von Trend Micro an die Gesellschaft weitervertrieben wird. Abweichende Bedingungen, die auf Open Source Software Anwendung finden, die in Software enthalten ist, die gemäß diesem Vertrag bereitgestellt wird, werden von Trend Micro in der Dokumentation für die Software und/oder in einer „Read Me“ oder „About“-Datei in der Software gekennzeichnet. OPEN SOURCE SOFTWARE WIRD VON TREND MICRO „AS IS“, „MIT ALLEN FEHLERN“ UND „WIE VERFÜGBAR“ BEREITGESTELLT, OHNE EINE AUSDRÜCKLICHE, STILLSCHWEIGENDE ODER SONSTIGE GARANTIE, BEDINGUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG (DIE HIERMIT VON TREND MICRO AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN WIRD), EINSCHLIESSLICH EINER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, EINER ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, EINER HAFTUNG FÜR RECHTSMÄNGEL UND/ODER EINER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER. UNBESCHADET ETWAIGER GEGENTEILIGER BESTIMMUNGEN IN DIESEM VERTRAG, DIE SICH AUF ANSPRÜCHE AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT OPEN SOURCE SOFTWARE BEZIEHEN, HAFTET TREND MICRO NICHT FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE, BEILÄUFIGE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, GLEICH AUS WELCHEM GRUND ODER AUS WELCHER HAFTUNGSTHEORIE, AUFGRUND VERTRAGS, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), DIE AUS DER NUTZUNG VON OPEN SOURCE SOFTWARE ENTSTEHEN, SELBST WENN TREND MICRO DIE MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN ANGEZEIGT WURDE.

4. Geräte. Einige gemäß diesem Vertrag verfügbare Produkte sind Geräte. Auf Geräte finden bestimmte zusätzliche oder andere Bedingungen Anwendung als jene, die in diesem Vertrag enthalten sind (nachfolgend „**abweichende Bedingungen zu Geräten**“). Sofern die Gesellschaft ein Gerät gemäß diesem Vertrag lizenziert, erwirbt, least, mietet, testet oder bewertet, so bestätigt die Gesellschaft hiermit, dass die jeweiligen abweichenden Bedingungen zu Geräten durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen werden und für jegliche Zwecke Vertragsbestandteil werden. Abweichende Bedingungen zu Geräten können u.a. folgendes umfassen: eine geänderte und/oder andere Lizenzerteilung und/oder Pflegeleistungen für die integrierte Software, die Teil des Geräts ist, Gewährleistung und Eigentum hinsichtlich Hardware und/oder eine Beschreibung der verfügbaren Pflege- und Supportleistungen für die Hardware und das Gerät im Allgemeinen. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und abweichenden Bedingungen zu Geräten haben die abweichenden Bedingungen zu Geräten Vorrang. Abweichende Bedingungen zu Geräten können unter https://www.trendmicro.com/en_us/about/legal/appliance-differing-terms.html, in deren jeweils geltenden Fassung, eingesehen werden.

5. Pflegeleistungen. Sämtliche eigenständige Software, die für einen begrenzten Bezugszeitraum von Trend Micro lizenziert wird, umfasst Pflegeleistungen während des gesamten von der Gesellschaft gekauften Bezugszeitraums, die im Preis der Lizenz enthalten sind. Eigenständige Software, die gemäß diesem Vertrag für einen unbestimmten Zeitraum lizenziert wird, umfasst Pflegeleistungen jedoch nur für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab der Lieferung der eigenständigen Software; danach können zusätzliche, von Trend Micro angebotene Pflegeleistungen für eigenständige Software für jeweils ein (1) Jahr gekauft werden. Die jeweils geltende Beschreibung der Pflegeleistungen und der Richtlinien von Trend Micro in Bezug auf eigenständige Software kann unter <https://success.trendmicro.com/support-policies> eingesehen werden und wird durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen und für jegliche Zwecke Vertragsbestandteil. Die Beschreibung der Pflegeleistungen und der Richtlinien von Trend Micro in Bezug auf integrierte Software findet sich in den abweichenden Bedingungen zu Geräten.

6. Geltendes Recht. Soweit dies auf die Erfüllung der Pflichten und/oder die Ausübung der Rechte der Gesellschaft aus diesem Vertrag Anwendung findet (einschließlich in Bezug auf die Nutzung und/oder Konfiguration eines Produkts durch die Gesellschaft, ihre Beteiligungsunternehmen und deren Auftragnehmer), sichert die Gesellschaft Trend Micro hiermit (fortlaufend) zu und gewährleistet, dass die Gesellschaft, ihre Beteiligungsunternehmen und deren Auftragnehmer (1) sämtliches geltendes Recht (einschließlich der DSGVO, sofern und soweit anwendbar) einhalten werden und Produkte weder in einer Weise nutzen oder konfigurieren noch Trend Micro Anweisungen erteilen werden, durch die geltendes Recht verletzt würde oder verletzt werden könnte, (2) sämtliche Erlaubnisse, Bescheinigungen, Genehmigungen, Zustimmungen und Prüfungen bestimmen, einholen und aufrechterhalten wird, die zur Einhaltung geltenden Rechts erforderlich oder ratsam sind. Verletzt die Gesellschaft die Bestimmungen dieses Abschnitts 6, so wird Gesellschaft unverzüglich (ohne dass Trend Micro dafür Kosten entstehen) sämtliche Handlungen ergreifen, die zur Heilung einer Verletzung geltenden Rechts notwendig oder zweckmäßig sind.

7. Test/Bewertung von Geräten und/oder Software.

7.1 Test/Bewertung. Wird der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag eigenständige Software oder integrierte Software bereitgestellt, die von Trend Micro als „Bewertungssoftware“, „Proof-of-Concept-Software“, „Versuchssoftware“ oder „Testsoftware“ (nachfolgend „**Testsoftware**“) bezeichnet wird, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts 7 darauf Anwendung und ersetzen sämtliche entgegenstehenden Bestimmungen dieses Vertrags. In jedem der vorgenannten Fälle wird der Gesellschaft eine gebührenfreie, nicht übertragbare und beschränkte Lizenz zur Installation der Testsoftware auf Computern im Lieferland eingeräumt, die im Eigentum der Gesellschaft stehen (sofern nicht ein Gerät durch Trend Micro im Zusammenhang mit einer Testnutzung bereitgestellt wird), und die Gesellschaft wird die Testsoftware ausschließlich zur Bewertung der Testsoftware in einer nicht-produktiven Umgebung verwenden (eine „**Testnutzung**“ oder ein „**Test**“), und zwar in einem begrenzten Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach dem Tage, an dem die Testsoftware an die Gesellschaft geliefert wird (bzw. dem Tag, an dem ein Gerät zum Test von Trend Micro an die Gesellschaft versandt wird), sofern nicht Trend Micro etwas anderem schriftlich zustimmt (der „**Testzeitraum**“). Die Absätze 2.1, 2.2 und 2.5 dieses Vertrags finden auf Testsoftware keine Anwendung; die Absätze 2.3, 2.4 und 2.6 finden auf Testsoftware jedoch Anwendung. Umfasst die Testnutzung ein Gerät, so vereinbaren die Parteien hiermit, dass die jeweiligen abweichenden Bedingungen zu Geräten zusätzliche und/oder andere Bedingungen festlegen, die auf das Gerät und die integrierte Software Anwendung finden, die Teil des Geräts zur Testnutzung ist. Während des Testzeitraums kann die Gesellschaft in ihrem Niederlassungsstaat technische Unterstützung über das Internet und per E-Mail erhalten; ansonsten steht ein Support für Testsoftware oder Geräte nicht allgemein zur Verfügung.

7.2 Ausschluss; Eingeschränkte Haftung für Testsoftware. TESTSOFTWARE SOWIE GERÄTE KÖNNEN FEHLER ODER ANDERE PROBLEME AUFWEISEN, DIE ZU SYSTEMAUSFÄLLEN ODER ANDEREN AUSFÄLLEN UND DATENVERLUSTEN FÜHREN KÖNNEN. FOLGLICH WIRD TESTSOFTWARE „AS-IS, MIT ALLEN EVENTUELLEN FEHLERN“ BEREITGESTELLT. TREND MICRO SCHLIESST IN BEZUG AUF TESTSOFTWARE UND GERÄTE, AUF DENEN TESTSOFTWARE EINGESATZT WIRD, AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE UND/ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT AUS. KANN EINE RECHTLICHE HAFTUNG DURCH DIESEN HAFTUNGSAUSSCHLUSS NICHT AUSGESCHLOSSEN, ABER

EINGESCHRÄNKT WERDEN, SO IST DIE HAFTUNG VON TREND MICRO UND IHREN LIEFERANTEN, LIZENZGEBERN UND WIEDERVERKÄUFERN GEMÄSS DIESEM VERTRAG IN BEZUG AUF TESTSOFTWARE UND GERÄTE, AUF DENEN TESTSOFTWARE EINGESETZT WIRD, INSGESAMT AUF EINEN BETRAG IN HÖHE VON FÜNFHUNDERTTAUSEND DOLLAR (USD 500.000) BZW. DEN GEGENWERT IN DER LANDESWÄHRUNG BEGRENZT. Informationen zur Testsoftware, die aus ihrer Nutzung oder dem Zugriff darauf gewonnen werden, dürfen von der Gesellschaft ausschließlich für den Test/die Bewertung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Unbeschadet etwaiger gegenseitiger Bestimmungen in diesem Vertrag ist jede Partei berechtigt, eine Testnutzung und die gemäß diesem Vertrag erteilte Lizenz jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von fünf (5) Tagen durch schriftliche Erklärung an die andere Partei zu beenden. Mit dem Ablauf des Testzeitraums bzw. einer vorherigen Beendigung gemäß diesem Absatz 7.2 wird die Gesellschaft die Nutzung der Testsoftware (ohne eine Mitteilung oder Aufforderung von Trend Micro) sofort einstellen und sämtliche Kopien der Testsoftware und der Dokumentation deinstallieren, löschen und unwiederbringlich vernichten, einschließlich jener, die in Sicherungs- oder Archivdateien enthalten sind, und dies Trend Micro umgehend schriftlich bestätigen.

8. Aufzeichnungen; Prüfung. Während der Laufzeit und in einem Zeitraum von zwei (2) Jahren danach wird die Gesellschaft richtige und vollständige Aufzeichnungen und sonstige Systeminformationen aufbewahren und Trend Micro zur Verfügung stellen, die ausreichend sind, um die lizenzierte Kapazität jedes lizenzierten Produkts nachzuweisen und zu belegen, dass die Verwendung von Produkten stets nach Maßgabe dieses Vertrags erfolgt. Mit einer Vorankündigung von mindestens zwanzig (20) Tagen ist Trend Micro berechtigt, höchstens einmal je Kalenderjahr eine Prüfung (durch eine international anerkannte Prüfungsgesellschaft) durchzuführen. Stellt sich bei einer Prüfung heraus, dass ein Produkt oberhalb der lizenzierten Kapazität oder unter Verletzung dieses Vertrags verwendet wurde, so heilt die Gesellschaft diese Nichteinhaltung unverzüglich. Übersteigt die lizenzierte Kapazität für jede nicht lizenzierte Nutzung oder übermäßige Nutzung sämtlicher gemäß diesem Vertrag geprüften Produkte insgesamt zehn Prozent (10 %) der tatsächlichen lizenzierten Kapazität für durch die Gesellschaft gekaufte Produkte, so erstattet die Gesellschaft Trend Micro deren angemessenen Kosten zur Durchführung der Prüfung.

9. Zustimmung zu elektronischen und sonstigen Kommunikationen und Mitteilungen. Die Gesellschaft stimmt hiermit zu, dass Trend Micro der Gesellschaft erforderliche rechtliche Mitteilungen und sonstige Mitteilungen über Produkte (einschließlich Updates), andere und/oder neue Produkte und Dienstleistungen von Trend Micro, Sonderangebote, Preise oder ähnliche Informationen, Kundenbefragungen und sonstige Bitten um Rückmeldungen (nachfolgend gemeinsam „**Kommunikationen**“) übermitteln kann. Trend Micro kann Kommunikationen unter anderem wie folgt übermitteln: (a) persönlich durch Personal von Trend Micro und/oder Wiederverkäufern, (b) durch Mitteilungen in Produkten oder per E-Mail an eingetragene E-Mail-Adressen benannter Kontakte der Gesellschaft und/oder (c) durch Kommunikationen auf ihren Websites. Mitteilungen per E-Mail werden von Trend Micro an die Gesellschaft an den/die von der Gesellschaft während der Registrierung genannten Kontoadministrator(en) übermittelt. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die E-Mail-Adresse ihres Kontoadministrators bzw. ihrer Kontoadministratoren richtig und aktuell ist. Mitteilungen, die Trend Micro an die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse übermittelt, werden mit ihrer Übersendung wirksam, unabhängig davon, ob sie der Gesellschaft tatsächlich zugehen. Mit der Annahme dieses Vertrags stimmt die Gesellschaft zu, Kommunikationen auf diesen Wegen zu erhalten.

10. Vertraulichkeit. Jede Partei dieses Vertrags bestätigt hiermit, dass sie aufgrund ihrer Beziehung zur anderen Partei Zugriff auf vertrauliche Informationen und Materialien in Bezug auf die Geschäfte, die Technologie und/oder Produkte der anderen Partei haben kann, die für die andere Partei vertraulich sind („**vertrauliche Informationen**“). Vertrauliche Informationen einer Partei haben für diese Partei erheblichen Wert, der sich verringern könnte, falls diese Informationen an Dritte weitergegeben werden oder unter Verletzung dieses Vertrags verwendet werden. Schriftliche oder sonstige greifbare vertraulichen Informationen müssen zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung als vertrauliche Informationen der offen legenden Partei gekennzeichnet werden. Bei einer mündlichen oder visuellen Offenlegung müssen vertrauliche Informationen zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung als vertraulich bezeichnet werden, nebst einer schriftlichen Bestätigung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Offenlegung. Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen in keiner Weise auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten zu verwenden, sofern dies nicht gemäß diesem Vertrag gestattet ist, und vertrauliche Informationen in mindestens dem Maße zu schützen, indem sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt sowie in dem Maße, in dem eine vernünftige Person vertrauliche Informationen schützen würde. Keine Partei darf vertrauliche Informationen der anderen Partei benutzen, sofern dies nicht der Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Rechte aus diesem Vertrag dient. Die Beschränkungen hinsichtlich vertraulicher Informationen gelten nicht für vertrauliche Informationen, die (a) der erhaltenden Partei zum Zeitpunkt ihres Zugriffs bereits bekannt waren, (b) ohne eine unrechtmäßige Handlung der erhaltenden Partei öffentlich zugänglich werden, (c) von der erhaltenden Partei ohne Verwendung der vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden, (d) rechtmäßig von einem Dritten erhalten werden, der keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt, (e) in einem Gerichtsverfahren offen gelegt werden, das sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergibt, oder (f) kraft Gesetzes offen gelegt werden müssen, sofern die Partei, die vertrauliche Informationen offen legen muss, der Partei, die Eigentümer der vertraulichen Informationen ist, (sofern gesetzlich zulässig) eine vorherige schriftliche Anzeige mit einer Frist zukommen lässt, die für die Partei, die Eigentümer der vertraulichen Informationen ist, angemessen ist, um geeignete Maßnahmen zur Verhinderung dieser Offenlegung zu ergreifen. Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, gibt jede Partei bei der Beendigung dieses Vertrags oder eines anwendbaren Nachtrags vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei zurück. **Haben die Parteien bereits eine Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen, die am Wirksamkeitstag der Bestellung noch in Kraft ist, so vereinbaren die Parteien, dass diese vorherige Vereinbarung hiermit in diesen Vertrag aufgenommen und durch diesen Vertrag ersetzt wird, jedoch NUR in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags und die gemäß diesem Vertrag vorgenommenen Rechtsgeschäfte.**

11. Eingeschränkte Gewährleistung – Software.

11.1 Eingeschränkte Gewährleistung. Trend Micro gewährleistet der Gesellschaft lediglich, dass Software, die gemäß diesem Vertrag lizenziert ist, am ursprünglichen Liefertag sowie in einem Zeitraum von dreißig (30) Tagen danach bei einer Installation auf konformer/kompatible Hardware sowie nach Maßgabe der Dokumentation im wesentlichen der Dokumentation entspricht („**eingeschränkte Softwaregewährleistung**“). Ersetzungen nicht konformer Software werden für den verbleibenden Zeitraum der ursprünglichen eingeschränkten Softwaregewährleistung gewährleistet. Sofern Software nicht vorstehende Gewährleistung einhält, und diese Nichteinhaltung Trend Micro während des Gewährleistungszeitraums mitgeteilt wird, und sofern Trend Micro nicht in der Lage ist, unter Aufwendung wirtschaftlich angemessener Bemühungen eine Konformität der Software mit der eingeschränkten Softwaregewährleistung herzustellen, so kann entweder die Gesellschaft oder Trend Micro (jeweils nach deren Ermessen) diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung **ausschließlich** in Bezug auf die nicht konforme Software durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen nach dem Ende der eingeschränkten Softwaregewährleistung kündigen. Wird die Lizenz wie vorstehend bezeichnet gekündigt, so endet die der Gesellschaft für diese Software erteilte Lizenz mit sofortiger Wirkung. Bei Zugang der Bescheinigung der Gesellschaft, dass sie diese gekündigte Software unwiederbringlich vernichtet hat, erstattet Trend Micro der Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft für die betroffene Software gezahlten Vergütungen. Die anwendbare eingeschränkte Gewährleistung durch Trend Micro in Bezug auf integrierte Software, die Teil eines Geräts ist, ist in **Abschnitt 4** angegeben.

11.2 Gewährleistungsausschlüsse. Die in diesem Abschnitt 11 bezeichnete eingeschränkte Softwaregewährleistung gilt in folgenden Fällen nicht: (a) bei Ausfällen der Software, die aufgrund unsachgemäßer Installation, Änderungen oder Ergänzungen der Software

oder aufgrund von Problemen oder Fehlern in der Betriebssystemsoftware entstehen, mit der die Software installiert wird und auf der die Software betrieben werden soll, (b) sofern Probleme oder Fehler in der Software aus der unsachgemäßen Verwendung oder Konfiguration der Software oder der Verwendung der Software zusammen mit anderen Programmen oder Diensten entstehen, die ähnliche Funktionen oder Merkmale haben, die mit der Software nicht kompatibel sind, (c) sofern Software als Testsoftware lizenziert wird, für die Trend Micro keine Lizenzgebühren berechnet, oder (d) sofern Trend Micro eine Nichtkonformität nicht innerhalb der anwendbaren Gewährleistungsfrist angezeigt wird.

11.3 Ausschließliche Rechtsbehelfe. Die Parteien vereinbaren, dass die in diesem Abschnitt 11 bezeichneten Rechte, Pflichten und Rechtsbehelfe der Parteien sämtliche Rechte auf Annahme oder Zurückweisung von Software darstellen, die der Gesellschaft nach geltendem Recht zustehen; die Gesellschaft verzichtet hiermit auf sämtliche Rechte auf Annahme oder Zurückweisung von Software, wobei sich die Gesellschaft auf ihre Rechte gemäß diesem Abschnitt 11 verlässt. Die Parteien vereinbaren, dass die Gewährleistungen und Rechtsbehelfe in Bezug auf Software und Pflegeleistungen gemäß diesem Abschnitt 11 die alleinigen Pflichten und die alleinige Haftung von Trend Micro sowie die ausschließlichen Rechte und Rechtsbehelfe der Gesellschaft bei einer Verletzung oder einer Nichtkonformität der Software mit der in diesem Vertrag für Software eingeräumten eingeschränkten Softwaregewährleistung darstellen. DIE GESELLSCHAFT BESTÄTIGT HIERMIT, DASS TREND MICRO IN DIESEM VERTRAG KEINE GEWÄHRLEISTUNG, ZUSICHERUNG ODER GARANTIE ABGIBT, DASS DER EINSATZ/DIE VERWENDUNG VON SOFTWARE (ENTWEDER ALLEINE ODER IN KOMBINATION MIT ANDEREN PRODUKTEN VON TREND MICRO) EINEN VOLLSTÄNDIGEN ODER VOLLKOMMENEN SCHUTZ VOR SÄMTLICHEN GEGENWÄRTIGEN UND ZUKÜNFTIGEN SICHERHEITSRISIKEN IN BEZUG AUF NETZWERKE, SYSTEME, VORRICHTUNGEN UND/ODER DATEN BIETET; DIESER VERTRAG ENTHÄLT KEINE DERARTIGE GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE ODER ZUSICHERUNG.

11.4 Ausschluss sämtlicher sonstigen Garantien und Gewährleistungen. SOFERN NICHT IN DIESEM ABSCHNITT 11 AUSDRÜCKLICH ETWAS ANDERES BESTIMMT IST, BESTÄTIGT DIE GESELLSCHAFT HIERMIT, DASS TREND MICRO SOFTWARE „AS-IS, MIT ALLEN FEHLERN“ SOWIE OHNE JEDLICHE SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE BEREITSTELLT. TREND MICRO (IN EIGENEM NAMEN SOWIE IM NAMEN IHRER LIEFERANTEN (SOWOHL HARDWARE ALS AUCH SOFTWARE)/LIZENZGEBER/WIEDERVERKÄUFER) SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH SÄMTLICHE (GESETZLICHEN, AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN) GARANTIEEN, BEDINGUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DES NACHSTEHENDEN AUS: MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ODER ALLGEMEINEN ZWECK, EIGENTUM, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER IN BEZUG AUF GEISTIGES EIGENTUM, DAS ERZIELEN EINES BESTIMMTEN ERGEBNISSES, BEDINGUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE ANDERWEITIG AUS GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, HANDELSBRÄUCHEN, REGELMÄSSIGEN VERHALTENSWEISEN, DEM VERHALTEN DER PARTEIEN ODER DER KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN PARTEIEN ENTSTEHEN, ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF STÖRUNGEN DES UNGESTÖRTEN BESITZES VON SOFTWARE SEITENS DER GESELLSCHAFT. DIE GESELLSCHAFT BESTÄTIGT HIERMIT, DASS TREND MICRO WEDER GEWÄHRLEISTET NOCH GARANTIERT, DASS (A) SOFTWARE DURCHGÄNGIG ZUR VERFÜGUNG STEHT ODER DEREN NUTZUNG UNTERBRECHUNGSFREI IST, (B) DIE IN DER SOFTWARE ENTHALTENEN FUNKTIONEN UND MERKMALE DEN ANFORDERUNGEN DER GESELLSCHAFT GENÜGEN ODER DASS SOFTWARE BESTIMMTEN BEDÜRFNISSEN ODER ANFORDERUNGEN DER GESELLSCHAFT HINSICHTLICH GESCHÄFTEN, TECHNOLOGIEN, DIENSTEN, SICHERHEIT ODER ANDERWEITIG GENÜGT, (C) SOFTWARE, DEREN UPDATES ODER PFLEGELEISTUNGEN FREI VON MÄNGELN, PROBLEMEN ODER FEHLERN SIND ODER DASS SÄMTLICHE MÄNGEL, PROBLEME ODER FEHLER ENTDECKT ODER BEHOBBEN WERDEN, (D) SOFTWARE EINZELNE ODER SÄMTLICHE SICHERHEITSBEDROHUNGEN ODER SCHÄDLICHE CODES ENTDECKT ODER (E) DIE VERWENDUNG VON SOFTWARE UND UPDATES DIE NETZWERKE ODER COMPUTERSYSTEME UND GERÄTE DER GESELLSCHAFT FREI VON VIREN ODER SONSTIGEN SCHÄDLICHEN/UNERWÜNSCHTEN INHALTEN HÄLT ODER VOR EINDRINGUNGEN ODER SONSTIGEN ANGRIFFEN/VERLETZUNGEN SCHÜTZT.

12. Haftungsausschlüsse und -einschränkungen; Haftungshöchstgrenze.

12.1 Haftungsausschlüsse. TREND MICRO, DEREN BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN ODER LIEFERANTEN (SOWOHL HARDWARE ALS AUCH SOFTWARE)/LIZENZGEBER/WIEDERVERKÄUFER HAFTEN DER GESELLSCHAFT, DEREN BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN ODER AUFTRAGNEHMERN GEMÄSS DIESEM VERTRAG ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAGSGEGENSTAND UNTER KEINEN UMSTÄNDEN UND UNTER KEINER RECHTSTHEORIE, SEI ES AUS UNERLAUBTER HAFTUNG (EINSCHLIEßLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERTRAG ODER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, FÜR ANSPRÜCHE, KLAGEGRÜNDE, AUFWENDUNGEN, VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM NUTZUNGSAusFALL IN BEZUG AUF NETZWERKE, SYSTEME, SOFTWARE, HARDWARE, COMPUTERN ODER VORRICHTUNGEN ENTSTEHEN, GEFÄHRDUNG, VERLUST ODER VERFÄLSCHUNG VON DATEN, UMSATZVERLUSTE, NICHT ERZIELTE EINSPARUNGEN, ANSPRÜCHE DRITTER GEGEN DIE GESELLSCHAFT, REPUTATIONSVERLUST, DIE BESCHAFFUNG VON ERSATZWAREN, -SOFTWARE ODER -LEISTUNGEN, GESCHÄFTSAUSFALL ODER ANDERWEITIG FÜR JEDLICHE SCHÄDEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG, DEN LEISTUNGEN VON TREND MICRO (ODER DEREN BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN) GEMÄSS DIESEM VERTRAG ODER PRODUKTEN, UPDATES UND/ODER PFLEGELEISTUNGEN, SEIEN DIESE VORHERSEHBAR ODER NICHT, SELBST WENN DIE IN DIESEM VERTRAG BEZEICHNETEN AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSBEHELFE IHREN EIGENTLICHEN ZWECK NICHT ERFÜLLEN UND TREND MICRO UND/ODER DEREN BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DIE MÖGLICHKEIT ODER WAHRSCHEINLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN ANGEZEIGT WURDE.

IST DIE GESELLSCHAFT IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM ANSÄSSIG, SO UMFASST EINE BEZUGNAHME AUF „BEILÄUFIGE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, MITTELBARE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN“ AUCH VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE (A) FÜR BEIDE PARTEIEN NICHT VERNÜNFTIGERWEISE VORHERSEHBAR WAREN, (B) DER GESELLSCHAFT, NICHT JEDOCH TREND MICRO, BEKANNT WAREN, UND/ODER (C) FÜR BEIDE PARTEIEN VERNÜNFTIGERWEISE VORHERSEHBAR WAREN, VON DER GESELLSCHAFT JEDOCH HÄTTEN VERHINDERT WERDEN KÖNNEN, WIE Z.B. VERLUSTE AUFGRUND VON VIREN, MALWARE ODER SONSTIGEN SCHADPROGRAMMEN ODER VERLUSTE ODER BESCHÄDIGUNGEN VON GESELLSCHAFTSDATEN.

12.2 HAFTUNGSHÖCHSTGRENZE – UNMITTELBARE SCHÄDEN. IN BEZUG AUF DIESEN VERTRAG UND DEN VERTRAGSGEGENSTAND ODER DIE LEISTUNGEN VON TREND MICRO GEMÄß DIESEM VERTRAG IST DIE GESAMTHAFTUNG VON TREND MICRO GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT FÜR TATSÄCHLICHE UNMITTELBARE SCHÄDEN GEMÄSS DIESEM VERTRAG, UNABHÄNGIG DAVON, OB SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUF EINEM VERTRAG, EINER AUSDRÜCKLICHEN, STILLSCHWEIGENDEN ODER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE EINER FALSCHDARSTELLUNG,

UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIEßLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ENTSTEHEN, FÜR SÄMTLICHE ANSPRÜCHE (UND NICHT JE ANSPRUCH ODER ANSPRUCHSTELLER) AUF DEN GESAMTBETRAG DER LIZENZGEBÜHREN UND SONSTIGEN BETRÄGE BESCHRÄNKT, DIE VON DER GESELLSCHAFT FÜR DAS DEN ANSPRUCH VERURSACHENDE PRODUKT WÄHREND DER ZWÖLF (12) MONATE UNMITTELBAR VOR DEM EREIGNIS ODER DEN UMSTAND GEZAHLT WURDEN, DAS BZW. DER DEN ANSPRUCH VERURSACHT HAT.

12.3 Ausnahmen; Nichtdurchsetzbarkeit. UNBESCHADET ETWAIGER GEGENTEILIGER BESTIMMUNGEN IN DIESEM ABSCHNITT 12 IST DIE HAFTUNG VON TREND MICRO GEMÄSS DIESEM ABSCHNITT 12 IN FOLGENDEN FÄLLEN UNBEGRENZT: (A) PERSONENSCHÄDEN ODER TODESFÄLLE, DIE AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT SEITENS TREND MICRO ENTSTEHEN, DIE TREND MICRO UNMITTELBAR ZUGERECHNET WERDEN KANN, (B) EREIGNISSEN ODER UMSTÄNDEN, DIE AUS VORSÄTZLICHEN ODER BETRÜGERISCHEN HANDLUNGEN SEITENS TREND MICRO ENTSTEHEN, (C) VERLETZUNGEN DER VERTRAULICHKEITSPFLICHTEN VON TREND MICRO GEMÄSS ABSCHNITT 10, ODER (D) ZAHLUNG VON GELDERN DURCH TREND MICRO GEMÄSS EINER IN DIESEM VERTRAG VEREINBARTEN SCHADLOSHALTUNG. VORSTEHENDE EINSCHRÄNKUNG FINDET IN DEM HÖCHSTMASS ANWENDUNG, DAS AUFGRUND EINES SCHRIFTLICHEN VERZICHTS, EINES HAFTUNGSAUSSCHLUSSES, EINER BESCHRÄNKUNG UND/ODER EINES AUSSCHLUSSES NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG IST, UNABHÄNGIG DAVON, OB TREND MICRO, DEREN BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN, LIZENZGEBERN, LIEFERANTEN UND/ODER WIEDERVERKÄUFERN DIE MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN ANZEIGT WURDE, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB EIN RECHTSBEHELF SEINEN EIGENTLICHEN ZWECK NICHT ERFÜLLT. DURCH DIE BESTIMMUNGEN DIESES ABSCHNITTS 12 WIRD DIE HAFTUNG VON TREND MICRO, DEREN BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN, LIZENZGEBERN UND/ODER LIEFERANTEN JEDOCH NICHT SOWEIT ODER IN EINER WEISE BESCHRÄNKT, DIE NACH DEM GELTENDE RECHT UNZULÄSSIG, NICHT DURCHSETZBAR ODER UNWIRKSAM WÄRE.

12.4 Geschäftsgrundlage. Jede Partei bestätigt hiermit, dass die Verzichte, eingeschränkten Gewährleistungen sowie Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß diesem Vertrag eine wesentliche Grundlage dieses Vertrags bilden, eine angemessene Risikoverteilung zwischen den Parteien darstellen, angemessen sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags bilden und jeweils bei der Bestimmung der von jeder Partei dieses Vertrags zu erbringenden Gegenleistung sowie der Entscheidung jeder Partei, diesen Vertrag zu schließen, berücksichtigt wurden. Die Parteien bestätigen hiermit, dass dieser Vertrag, einschließlich seiner wirtschaftlichen Bedingungen, ohne diese Verzichte, eingeschränkten Gewährleistungen sowie Haftungsausschlüsse und -begrenzungen wesentlich anders sein würde bzw. nicht geschlossen worden wäre.

13. Schadloshaltung hinsichtlich geistigen Eigentums.

13.1 Schadloshaltung hinsichtlich IP-Ansprüchen. Trend Micro verteidigt die Gesellschaft (auf eigene Kosten) NUR DANN gegen IP-Ansprüche und hält die Gesellschaft gegen Kosten und Schäden schadlos, die in Bezug auf einen rechtsgültig festgestellten IP- Anspruch gegen die Gesellschaft entstehen, wenn diese ausdrücklich diesem IP-Anspruch zurechenbar sind oder Trend Micro diesen Beträgen in einem finanziellen Vergleich dieses IP-Anspruchs zugestimmt hat, jeweils stets vorbehaltlich der in diesem Abschnitt 13 niedergelegten Bestimmungen und Einschränkungen. Die Gesellschaft wird einen IP-Anspruch nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Trend Micro beilegen (und Trend Micro haftet gemäß diesem Vertrag oder anderweitig nicht dafür), wobei diese Einwilligung nach freiem Ermessen versagt werden kann. Die Pflichten von Trend Micro gemäß diesem Abschnitt 13 in Bezug auf IP-Ansprüche stehen unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft Trend Micro (a) einen IP-Anspruch unverzüglich (jedoch in jedem Falle so rechtzeitig, dass Trend Micro unbeschadet seiner Position reagieren kann) anzeigt, wobei Trend Micro im Falle einer Nichtanzeige nur in dem Umfang von ihrer Pflicht zur Schadloshaltung befreit wird, in dem Trend Micro durch die Nichtanzeige Nachteile erleidet, (b) die alleinige und vollständige Befugnis für die Verteidigung, Verhandlung und Beilegung des IP-Anspruchs überträgt und (c) Trend Micro auf deren Kosten die angemessen verlangten Informationen, Mitarbeit und Unterstützung im Zusammenhang mit der Verteidigung, Verhandlung und Beilegung des IP-Anspruchs bereitstellt. Ohne die Zustimmung der Gesellschaft wird Trend Micro keinen IP-Anspruch beilegen, soweit die Gesellschaft durch diese Beilegung eine Haftung der Gesellschaft in Bezug auf den IP-Anspruch eingestehen oder eine Geldzahlung leisten muss. Die Gesellschaft kann sich auf eigene Kosten mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl an der Verteidigung von IP-Ansprüchen beteiligen.

13.2 Ausschlüsse. Trend Micro übernimmt gemäß diesem Abschnitt 13 oder anderweitig keine Pflichten in Bezug auf einen IP-Anspruch, der aus oder im Zusammenhang mit folgendem entsteht: (a) eine Verwendung der Software unter Verletzung dieses Vertrags oder der Dokumentation, (b) einer nicht durch Trend Micro vorgenommenen Veränderung der Software, (c) der Einhaltung der Anforderungen, Spezifikationen oder Anweisungen der Gesellschaft in Bezug auf Konstruktion, Ausstattung oder Software, (d) einer Verwendung einer anderen Version, Überarbeitung oder Erweiterung der Software durch die Gesellschaft als die jeweils aktuelle nicht rechtsverletzende Version der Software, die der Gesellschaft kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde, sofern der IP-Anspruch durch diese aktuelle Version vermieden worden wäre, (e) Open Source Software oder (f) eine Verwendung der Software in Kombination mit Produkten, Gerätschaften, Software, Diensten, Daten oder Technologien, die nicht in der jeweiligen Dokumentation bezeichnet sind, sofern der IP-Anspruch ausschließlich aufgrund dieser Kombination entstanden ist.

13.3 Schadensminderung bei IP-Ansprüchen. Sollte Software Gegenstand eines IP-Anspruchs werden, oder ist dies nach der Meinung von Trend Micro wahrscheinlich, so ist Trend Micro berechtigt, nach eigener Wahl (a) der Gesellschaft das Recht zu verschaffen, die gemäß diesem Vertrag lizenzierte Software weiter zu nutzen oder (b) die Software derart zu verändern, dass sie nicht mehr Gegenstand eines IP-Anspruchs ist, wobei im wesentlichen dieselbe Funktionalität wie bei der unveränderten Software beizubehalten ist. Ist nach der Meinung von Trend Micro weder (a) noch (b) wirtschaftlich praktikabel, so kann Trend Micro diesen Vertrag in Bezug auf diese Software und Lizenzen, die gemäß diesem Vertrag dafür erteilt wurden, durch schriftliche Erklärung kündigen; in diesem Fall stellt die Gesellschaft eine weitere Verwendung der Software ein, gibt sämtliche Kopien der betreffenden Software (und Dokumentation) zurück, deinstalliert diese oder vernichtet sie unwiederbringlich; danach erstattet Trend Micro der Gesellschaft unverzüglich den anteiligen Betrag der von der Gesellschaft gezahlten Lizenzgebühren für die verbleibende Dauer eines noch nicht abgelaufenen Bezugszeitraums für diese Software oder, sofern und soweit diese Software für einen unbestimmten Zeitraum lizenziert wurde, erstattet Trend Micro der Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft für die betreffende Software gezahlten Lizenzgebühren, linear abgeschrieben über einen Zeitraum von drei (3) Jahren, sowie sämtliche im voraus gezahlten Vergütungen für nicht in Anspruch genommene Pflegeleistungen. Die Parteien vereinbaren, dass eine Kündigung nach Maßgabe dieses Abschnitts 13 nicht als Verletzung dieses Vertrags durch Trend Micro behandelt wird und die Gesellschaft daraus keinen Anspruch auf Schadenersatz, Verluste oder Aufwendungen jedweder Art aus oder im Zusammenhang mit dieser Kündigung erwirbt, einschließlich Wiederbeschaffungskosten, Nutzungsausfällen der Software oder entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse oder Einnahmen aus oder im Zusammenhang mit der Software. **In diesem Abschnitt 13 sind die Pflichten und die Haftung von Trend Micro gegenüber der Gesellschaft sowie die alleinigen und ausschließlichen Rechte und Rechtsbehelfe der Gesellschaft gegenüber Trend Micro in Bezug auf IP-Ansprüche abschließend niedergelegt. Sofern nicht in diesem Abschnitt 13 etwas anderes bestimmt ist, bestätigt die Gesellschaft hiermit, dass Trend Micro keine Schadloshaltung in Bezug auf Software oder Geräte leistet, und Trend Micro lehnt hiermit ausdrücklich jegliche**

Verpflichtung ab, die Gesellschaft und/oder deren Beteiligungsunternehmen gegen andere Angelegenheiten unter jeglichen Umständen schadlos zu halten.

14. Personenbezogene Daten. Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass gemäß diesem Vertrag lizenzierte Produkte Anwendungen, Tools und Verfahren nutzen können, um unter anderem Gesellschaftsdaten (die auch personenbezogene Daten und DSGVO-Daten umfassen können) zu erhalten, zu erheben, zu übertragen, zu speichern und zu verwenden. Trend Micro hat angemessene technische, organisatorische und administrative Sicherheitsmaßnahmen ergriffen und wird diese aufrechterhalten, um die von Trend Micro für die Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten vor einem unberechtigten Zugriff sowie vor Missbrauch zu schützen, solange diese Daten von Trend Micro verwahrt werden oder sich in der Verfügungsgewalt von Trend Micro befinden. Trend Micro lässt seine Mitarbeiter ohne eine ordnungsgemäße Berechtigung keine personenbezogenen Daten verarbeiten und legt seinen Mitarbeitern entsprechende Pflichten in Bezug auf die Vertraulichkeit, den Datenschutz und die Datensicherheit dieser personenbezogenen Daten auf. Einzelheiten dazu finden Sie in der Dokumentation für jedes lizenzierte Produkt, der weltweiten Datenschutzerklärung von Trend Micro und den zusätzlichen Informationen, auf die darin verwiesen wird, sowie in Absatz 2.7 dieses Vertrags, der in den meisten Fällen auf personenbezogene Daten der Gesellschaft Anwendung findet.

15. Abtretbarkeit. Vorbehaltlich der eingeschränkten Übertragungsrechte für eigenständige Software gemäß Absatz 2.1 dieses Vertrags bedarf eine Abtretung dieses Vertrags oder von Teilen dieses Vertrags durch die Gesellschaft, sei es kraft Vertrags, kraft Gesetzes oder anderweitig, an eine Person, einschließlich eines Beteiligungsunternehmens, der schriftlichen Zustimmung durch Trend Micro, die von Trend Micro nach ihrem alleinigen Ermessen versagt oder unter Auflagen gewährt werden kann. Etwaige angebliche Abtretungen durch die Gesellschaft sind unwirksam. Trend Micro kann diesen Vertrag ganz oder teilweise abtreten und ihre Verpflichtungen qualifizierten Dritten oder ihren Beteiligungsunternehmen übertragen, wobei eine Übertragung ihrer Pflichten Trend Micro nicht von ihren Pflichten gemäß diesem Vertrag befreit.

16. Verzicht; Teilunwirksamkeit; Durchsetzung.

16.1 Verzicht. Eine Nichtdurchsetzung oder verspätete Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrags durch eine Partei stellt keinen Verzicht auf das Recht dar, diese Bestimmung oder eine andere Bestimmung dieses Vertrags durchzusetzen. Der Verzicht auf eine Bestimmung dieses Vertrags bedarf der Schriftform, unter Angabe der Bestimmung, auf die verzichtet werden soll, sowie der Unterschrift der Partei, die dem Verzicht zustimmt.

16.2 Teilunwirksamkeit; Durchsetzung. Die Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags berührt nicht die Durchsetzbarkeit sonstiger Teile des Vertrags. Steht eine Bestimmung dieses Vertrags im Widerspruch zu dem anwendbaren Recht, nach dem der Vertrag auszulegen ist, oder wird eine Bestimmung von einem zuständigen Gericht ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt, so gilt diese Bestimmung in dem Mindestmaße als neugefasst, das erforderlich ist, damit die Bestimmung wirksam und durchsetzbar ist und die ursprünglichen Absichten der Parteien so weit wie möglich wiedergibt. Die verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrags sowie die Anwendung der angefochtenen Bestimmung auf andere Personen oder Umstände als jenen, hinsichtlich derer sie unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, werden dadurch nicht berührt, und jede dieser Bestimmungen bleibt nach Maßgabe dieses Vertrags wirksam und durchsetzbar.

17. Ausfuhr-/Einfuhrkontrolle. Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Software (sowie damit zusammenhängenden technischen Daten und Diensten) und/oder eines Geräts (nachfolgend „kontrollierte Technologie“) unterliegt geltendem Recht in Bezug auf die Ausfuhr (einschließlich Bestimmungen zum „deemed export“ und „deemed re-export“) und Einfuhr kontrollierter Technologie durch die Gesellschaft und/oder ihre Beteiligungsunternehmen. Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass sie stets (derzeitiges und zukünftiges) geltendes Recht einhalten wird, das auf die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr, Wiederausfuhr und Einfuhr kontrollierter Technologie durch die Gesellschaft und/oder ihre Beteiligungsunternehmen und/oder die Leistungen der Gesellschaft und/oder ihrer Beteiligungsunternehmen gemäß diesem Vertrag Anwendung findet, das (a) eine Lizenz vorschreibt oder die Ausfuhr, Wiederausfuhr, Einfuhr, Umleitung oder Offenlegung kontrollierter Technologie untersagt, (b) den Verkauf, die Verwendung oder den Zugriff auf bestimmte Technologien/Waren/Dienstleistungen an bestimmte Staaten und/oder durch definierte Personen untersagt oder (c) die Endverwendung kontrollierter Technologie in Bezug auf die Entwicklung, Herstellung, Verwendung oder Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen, Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffen einschränkt oder untersagt. Die Gesellschaft sichert Trend Micro hiermit zu und gewährleistet, dass weder die Gesellschaft noch eines ihrer Beteiligungsunternehmen in einem Staat oder einem Gebiet beherrscht wird, ansässig ist oder Staatsangehöriger eines Staats oder eines Gebiets ist, der bzw. das Gegenstand eines Embargos oder einer geltenden Handelsbeschränkung ist und keine „prohibited person“ oder „prohibited entity“ nach geltendem Recht ist.

18. Verwendung durch Behörden. Sämtliche Produkte (einschließlich Software und Geräten) und dazugehörige Dokumentationen sind ausschließlich auf eigene Kosten durch Trend Micro und/oder ihre Lieferanten/Lizenzgeber/Wiederverkäufer entwickelt worden, bestehen aus im Handel erhältlicher Computersoftware, im Handel erhältlicher Hardware und Gerätschaften, im Handel erhältlicher Hardware sowie im Handel erhältlicher Dokumentation. Der Erwerb, der Einsatz, die Vervielfältigung, die Offenlegung und Verwendung der Software (in ihrem jeweiligen Update) durch eine Behörde kann zwingend geltendes Recht unterliegen; mit Ausnahme der in Abschnitt 2 erteilten beschränkten Lizenz in Bezug auf Software wird jedoch gemäß diesem Vertrag kein Recht, kein Eigentum und kein Anspruch in Bezug auf Software (einschließlich Updates und Dokumentationen) auf eine Behörde übertragen, die diese Software lizenziert. Benötigt eine Behörde weitergehende oder andere Rechte in Bezug auf Software als jene, die in Abschnitt 2 eingeräumt werden, so werden die Parteien diese zusätzlichen Anforderungen sowie die zusätzlichen Vergütungen erörtern und, sofern zusätzliche oder andere Rechte vereinbart werden, eine entsprechende schriftliche Vereinbarung schließen. In diesem Abschnitt 18 bezeichnet „Behörde“ eine staatliche Einrichtung auf Bundesebene, Landesebene und/oder kommunaler Ebene, die gemäß diesem Vertrag Produkte von Trend Micro zu ihrer eigenen Verwendung erwirbt.

19. WEEE- Richtlinie. Trend Micro hält die WEEE-Vorschriften ein. Nähere Informationen zur Entsorgung von Elektromüll sind unter <http://uk.trendmicro-europe.com/recycle> erhältlich.

20. Höhere Gewalt. Wird die Erfüllung nicht-monetärer Pflichten gemäß diesem Vertrag durch eine Partei aufgrund von Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Sturm, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Cyberangriffen, bewaffneten Konflikten, Streiks, Aussperrungen oder Boykotten verhindert, so ist die betroffene Partei von ihren Leistungspflichten befreit, sofern die betroffene Partei (a) der anderen Partei diese Beeinträchtigung, deren Art sowie deren voraussichtliche Dauer schriftlich anzeigt, (b) sämtliche unter den Umständen angemessen erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Folgen der Beeinträchtigung zu mildern und (c) die gemäß diesem Vertrag betroffenen Leistungen unverzüglich nach dem Ende der Beeinträchtigung wieder erbringt. Die andere Partei ist von ihren Leistungspflichten gemäß diesem Vertrag während der Dauer der Beeinträchtigung befreit. Eine derartige Verzögerung oder Nichtleistung stellt keine Verletzung dieses Vertrags dar.

21. Keine Drittbegünstigten. In dem gemäß geltendem Recht durch einen schriftlichen Verzicht, einen Haftungsausschluss, eine Einschränkung und/oder einen sonstigen Ausschluss höchstzulässigen Maß wird dieser Vertrag ausschließlich zwischen den Parteien und zu

deren Gunsten geschlossen und kann nur durch die Parteien durchgesetzt werden; kein Dritter hat Rechte aus diesem Vertrag, sei es gemäß diesem Vertrag, kraft Gesetzes (wie z.B. der *Contracts (Rights of Third Parties) Act of 1999* im Vereinigten Königreich oder vergleichbarer Gesetze in Irland, Singapur, Neuseeland, Hongkong S.A.R., und bestimmten Bundesstaaten in Australien, deren Anwendbarkeit hiermit ausgeschlossen wird) oder anderweitig. Durch diesen Vertrag werden weder ausdrückliche noch stillschweigende Rechte, Rechtsbehelfe, Vorteile, Ansprüche oder Klagegründe in Bezug auf Dritte, einschließlich Mitarbeitern, selbständiger Berater, Vertretern, Lieferanten und Beteiligungsunternehmen einer Partei, noch anderweitig Verpflichtungen gegenüber Dritten begründet; unbeschadet etwaiger gegenteiligen Bestimmungen dieses Vertrags sollen die Hardwarelieferanten, Softwarelizenzgeber und Wiederverkäufer von Trend Micro jedoch Drittbegünstigte hinsichtlich der Ausschlüsse, Einschränkungen und Haftungsausschlüsse in Bezug auf Produkte sein, wie in den Abschnitten 7.2, 11.4 und 12 dieses Vertrags bezeichnet.

22. Laufzeit; Ablauf/Kündigung. Dieser Vertrag sowie die darunter eingeräumten Lizenzrechte bleiben in Bezug auf (1) eigenständige Software oder Testsoftware, die für einen Bezugszeitraum lizenziert wird, bis zum automatischen Ablauf der Lizenz (wie in der jeweiligen Lizenzurkunde angegeben) in Kraft, wobei (2) eigenständige Software (sowie Updates für eigenständige Software, die von der Gesellschaft gekauft werden), die für einen unbestimmten Zeitraum lizenziert wird, auf unbestimmte Dauer lizenziert wird (jeweils die „**Laufzeit**“), sofern nicht die Laufzeit durch eine Partei nach Maßgabe dieses Abschnitts 22 oder anderer Bestimmungen dieses Vertrags beendet wird. Die Gesellschaft kann diesen Vertrag in Bezug auf einzelne oder sämtliche gemäß diesem Vertrag lizenzierte Software mit oder ohne Angabe von Gründen durch Erklärung an Trend Micro kündigen. Trend Micro kann diesen Vertrag in Bezug auf einzelne oder sämtliche gemäß diesem Vertrag lizenzierte Software durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft kündigen, sofern die Gesellschaft diesen Vertrag in Bezug auf diese Software wesentlich oder anhaltend verletzt und diese Verletzung: (a) nicht geheilt werden kann, wie z.B. eine Verletzung oder Nichteinhaltung der geistigen Eigentumsrechte von Trend Micro, oder (b) sofern sie geheilt werden kann (wie z.B. eine Nichtzahlung von überfälligen Beträgen für ein Produkt an Trend Micro oder einen Wiederverkäufer) nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach einer Anzeige der Verletzung von Trend Micro an die Gesellschaft geheilt wird. Ferner kann Trend Micro nach eigener Wahl diesen Vertrag in Bezug auf gemäß diesem Vertrag lizenzierte Software (sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist) mit sofortiger Wirkung kündigen, falls die Gesellschaft einen Antrag auf freiwillige oder unfreiwillige Insolvenz oder gemäß sonstigem Insolvenzrecht stellt oder ein derartiger Antrag gegenüber der Gesellschaft gestellt wird, eine allgemeine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt oder dies versucht, oder der Ernennung eines Treuhänders, Insolvenzverwalters oder sonstigen Verwalters für einen wesentlichen Teil ihres Vermögens zustimmt.

Beim Ablauf oder einer vorzeitigen Kündigung dieses Vertrags in Bezug auf sämtliche bzw. einzelne gemäß diesem Vertrag lizenzierte Software enden die gemäß diesem Vertrag erteilten Lizenzen in Bezug auf diese abgelaufene oder gekündigte Software (sowie deren Dokumentation) mit sofortiger Wirkung, und die Gesellschaft wird deren Verwendung sofort einstellen sowie sämtliche Kopien der Software (und der Dokumentation) deinstallieren und vernichten und dies Trend Micro schriftlich bestätigen. Ein Ablauf oder eine Kündigung berührt weder die Pflicht der Gesellschaft zur Zahlung sämtlicher Vergütungen, die vor diesem Ablauf bzw. dieser Kündigung fällig geworden sind, noch hat die Gesellschaft Anspruch auf eine teilweise oder vollständige Rückerstattung von Beträgen, die von Trend Micro bereits vereinnahmt wurden, sofern nicht in den Absätzen 11.1 und 13.3 ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

23. Lizenzierende Stelle von Trend Micro; Anwendbares Recht; Streitbeilegung; Schiedsgerichtsbarkeit; Gerichtsstand/Gerichtsbarkeit.

23.1 Allgemeines; Lizenzierende Stelle von Trend Micro. Die Parteien vereinbaren, dass die bestimmte Einheit von Trend Micro, die Partei dieses Vertrags für ein einzelnes Rechtsgeschäft ist, die unten genannte Einheit/das unten genannte Beteiligungsunternehmen von Trend Micro ist, und dieser Rechtsträger für sämtliche Zwecke als die Trend Micro-Partei dieses Vertrags, des Nachtrags zur Datenverarbeitung sowie als Herausgeber/Lizenzgeber von Software, Lieferant von Geräten und/oder Erbringer von Pflegeleistungen gilt, die der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag bereitgestellt werden (jeweils die „**lizenzierende Stelle**“). Die Parteien vereinbaren, dass das in diesem Abschnitt 23 vereinbarte anwendbare Recht (unbeschadet seiner Regeln und Grundsätze hinsichtlich Kollisionsnormen) ausschließlich auf die jeweiligen Rechte und Pflichten von Trend Micro und der Gesellschaft aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und die Produkte Anwendung findet, die gemäß diesem Vertrag bereitgestellt/beschafft werden, und deren Auslegung bestimmt. Das UN- Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung; seine Anwendbarkeit wird hiermit ausdrücklich und unter jedweden Umständen ausgeschlossen.

23.2 Nordamerika. Ist die Gesellschaft (wie in der Lizenzurkunde bescheinigt) in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada ansässig, so ist die lizenzierende Stelle für das Produkt Trend Micro Incorporated, 225 E. John Carpenter Freeway, Suite 1500, Irving, TX 75062, USA. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag ausschließlich dem Recht des Staates New York/USA unterliegt. Die Parteien vereinbaren ferner, dass die Bestimmungen des *Uniform Computer Information Transactions Act* („**UCITA**“), in seiner in einer Jurisdiktion jeweils anwendbaren Fassung, auf diesen Vertrag keine Anwendung finden, und die Parteien verzichten hiermit auf jegliche Rechte, die sie gemäß Gesetzten haben könnten, die den UCITA in irgendeiner Form anwenden. Die Parteien unterwerfen sich hiermit unwiderruflich der ausschließlichen persönlichen Zuständigkeit (a) des *United States District Court for the Southern District of New York* im Verwaltungsbezirk New York; sollte dieses Gericht jedoch feststellen, dass es in Bezug auf eine Klage, eine Angelegenheit oder ein Verfahren sachlich nicht zuständig ist, der ausschließlichen persönlichen Zuständigkeit (b) des *Supreme Court of the State of New York* im Verwaltungsbezirk New York. In Kanada gilt folgender Wortlaut dieses Vertrags: Die Parteien möchten diesen Vertrag in englischer Sprache ausfertigen und haben ferner vereinbart, dass sämtliche Mitteilungen oder sonstigen Dokumente gemäß diesem Vertrag in englischer Sprache verfasst werden. *Les Parties ont requis que cette convention soit rédigée en anglais et ont également convenu que tout avis ou autre document exigé aux termes des présentes ou découlant de l'une quelconque de ses dispositions sera préparé en anglais.*

23.3 Mittelamerika und Südamerika (mit Ausnahme von Brasilien und Kolumbien). Ist die Gesellschaft (wie in der Lizenzurkunde bescheinigt) in Mittelamerika oder Südamerika (mit Ausnahme von Brasilien und Kolumbien) ansässig, so ist die lizenzierende Stelle für das Produkt Trend Micro Latinoamérica, S. A. de C. V., Insurgentes Sur No. 813, Piso 11, Col. Nápoles, 03810 Mexiko, D.F. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag ausschließlich dem Bundesrecht der Republik Mexiko unterliegt. Die Gerichte in Mexico City sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dem Vertragsgegenstand ausschließlich zuständig.

23.4 Brasilien. Ist die Gesellschaft (wie in der Lizenzurkunde bescheinigt) in Brasilien ansässig, so ist die lizenzierende Stelle für das Produkt: Trend Micro do Brasil, LTDA, Rua Joaquim Floriano, 1.120 – 2º andar, CEP 04534-004, São Paulo/Capital, Brasilien. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag ausschließlich dem Bundesrecht von Brasilien unterliegt. Die Gerichte in São Paulo, Brasilien, sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dem Vertragsgegenstand ausschließlich zuständig.

23.5 Kolumbien. Ist die Gesellschaft (wie in der Lizenzurkunde bescheinigt) in Kolumbien befindet, wird die Lizenzgeberin des Produkts angegeben als: Trend Micro Colombia, S.A.S., Calle 97ª# 9ª -50 of. 503, Bogotá, Kolumbien. Die Parteien vereinbaren, dass diese Vereinbarung ausschließlich und ausschließlich den Gesetzen Kolumbiens unterliegt. Die Gerichte in Bogotá, Kolumbien, sind jeweils ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinem Gegenstand ergeben.

23.6 Europa (wie nachstehend eingeschränkt) und Israel. Ist die Gesellschaft (wie in die Lizenzurkunde bescheinigt) im **Europäischen Wirtschaftsraum**, im **Vereinigten Königreich** (sofern dies nach einem Brexit erforderlich wird), in der **Schweiz** oder in **Israel** ansässig, so ist die lizenzierende Stelle für das Produkt Trend Micro Ireland Limited, ein Unternehmen nach irischem Recht mit der Nr. 364951, mit Sitz in IDA Business and Technology Park, Model Farm Road, Cork, Irland. Die lizenzierende Stelle und die Gesellschaft vereinbaren, dass dieser Vertrag, die Leistungen der Parteien gemäß diesem Vertrag sowie sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten dem Recht von Irland unterliegen und ausschließlich nach dem Recht von Irland ausgelegt werden. Die Parteien unterwerfen sich hiermit unwiderruflich der ausschließlichen persönlichen Zuständigkeit der irischen Gerichte in Bezug auf Streitigkeiten, die von den Parteien nicht beigelegt werden können; sämtliche Verfahren im Zusammenhang damit werden ausschließlich vor diesen Gerichten geführt. Jede der Parteien bestätigt hiermit, dass diese persönliche Zuständigkeit angemessen ist und verzichtet hiermit auf jedwede Einrede aufgrund einer fehlenden örtlichen Zuständigkeit dieser Gerichte.

23.7 Russland, Türkei, Naher Osten (mit Ausnahme von Israel) und Afrika. Ist die Gesellschaft (wie in der Lizenzurkunde bescheinigt) in **Russland, der Türkei, Afrika oder im Nahen Osten** (mit Ausnahme von Israel) ansässig, so ist die lizenzierende Stelle für das Produkt Trend Micro DMCC, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate mit Sitz in 36/F, Unit 3603, Jumeirah Business Center 3, Cluster Y, Jumeirah Lakes Towers, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag ausschließlich dem Recht von England und Wales unterliegt. Die lizenzierende Stelle und die Gesellschaft vereinbaren, dass dieser Vertrag, die Leistungen der Parteien gemäß diesem Vertrag sowie sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten dem Recht von England und Wales unterliegen und ausschließlich nach dem Recht von England und Wales ausgelegt werden. Die Parteien unterwerfen sich hiermit unwiderruflich der ausschließlichen persönlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte in Bezug auf Streitigkeiten, die von den Parteien nicht beigelegt werden können; sämtliche Verfahren im Zusammenhang damit werden ausschließlich vor diesen Gerichten geführt. Jede der Parteien bestätigt hiermit, dass diese persönliche Zuständigkeit angemessen ist und verzichtet hiermit auf jedwede Einrede aufgrund einer fehlenden örtlichen Zuständigkeit dieser Gerichte.

23.8 Asien-Pazifik. Ist die Gesellschaft (wie in der Lizenzurkunde bescheinigt) in **Australien, Neuseeland, Indien, Malaysia, den Philippinen oder Thailand** ansässig, so ist die lizenzierende Stelle für das Produkt Trend Micro Australia Pty Limited, Level 15, 1 Pacific Highway, North Sydney, New South Wales, 2060, Australien. Ist die Gesellschaft (wie in der Lizenzurkunde bescheinigt) in **Singapur, Vietnam** oder **Indonesien** ansässig, so ist die lizenzierende Stelle für das Produkt Trend Micro Singapore Pte Ltd., 6 Temasek Boulevard #16-01 Suntec Tower Four, Singapur. Ist die Gesellschaft (wie in der Lizenzurkunde bescheinigt) in **Taiwan, der Republik Korea, Hongkong SAR, oder Macao SAR** ansässig, so ist die lizenzierende Stelle für das Produkt Trend Micro Inc., 8F, No.198, Tun-Hwa S. Road, Sec. 2, Taipei 106, Taiwan, Republik China. Ist die Gesellschaft (wie in der Lizenzurkunde bescheinigt) in der **Volksrepublik China** ansässig, so ist die lizenzierende Stelle für das Produkt Trend Micro (China) Inc., R23, 14F, No. 800 Shangcheng Rd., Pudong District, Shanghai, China 20020.

.1 Ist die Gesellschaft (wie in die Lizenzurkunde bescheinigt) in **Australien** oder **Neuseeland** ansässig, so unterliegt dieser Vertrag dem Recht von New South Wales, Australien. Die Gerichte in New South Wales sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dem Vertragsgegenstand ausschließlich zuständig.

Sofern der *Australian Competition and Consumer Act 2010* auf das unmittelbare Geschäft Anwendung findet (und nicht anderweitig Gegenstand eines wirksamen Ausschlusses oder Verzichts gemäß Abschnitt 11 dieses Vertrags ist), und Trend Micro eine durch dieses Gesetz auferlegten Garantien verletzt, so ist die Haftung von Trend Micro unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 11 dieses Vertrags auf die Instandsetzung oder den Ersatz von Waren/Software oder die Lieferung gleichwertiger Waren/Software bzw. die Zahlung der Kosten eines Ersatzes der Waren/Software oder deren Instandsetzung beschränkt. Bezieht sich eine Garantie auf das Recht auf einen Verkauf, den ungestörten Besitz oder ein unanfechtbares Eigentumsrecht in Bezug auf Waren/Software gemäß Anlage 2 des *Competition and Consumer Act*, so gilt keine dieser Einschränkungen.

.2 Ist die Gesellschaft (wie in die Lizenzurkunde bescheinigt) in **Hongkong SAR** oder **Macao SAR** ansässig, so unterliegt dieser Vertrag dem Recht von Hongkong SAR. Die Gerichte in Hongkong SAR sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dem Vertragsgegenstand ausschließlich zuständig.

.3 Ist die Gesellschaft (wie in die Lizenzurkunde bescheinigt) in **Taiwan** ansässig, so unterliegt dieser Vertrag dem Recht von Taiwan, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Die Gerichte in Taiwan sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dem Vertragsgegenstand ausschließlich zuständig.

.4 Ist die Gesellschaft (wie in die Lizenzurkunde bescheinigt) in der **Republik Korea** ansässig, so unterliegt dieser Vertrag dem Recht der Republik Korea. Die Gerichte im *Seoul Central District Court* der Republik Korea sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dem Vertragsgegenstand ausschließlich zuständig.

.5 Ist die Gesellschaft (wie in die Lizenzurkunde bescheinigt) in **Singapur, Indien, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Vietnam, oder Thailand** ansässig, so unterliegen dieser Vertrag und die Schiedsabrede dem Recht von Singapur, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Nachstehende unwiderrufliche obligatorische Schiedsabrede in Bezug auf in diesem Absatz 23.8.5 niedergelegte Angelegenheiten (ausschließlich) wird von den Parteien hiermit unwiderruflich vereinbart:

a. Die Parteien vereinbaren hiermit unwiderruflich, dass jegliche Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Produkten oder der Leistung/Nichtleistung beider Parteien oder einer Partei (nachfolgend eine „**Streitigkeit**“) ausschließlich durch ein obligatorisches und verbindliches Schiedsverfahren beigelegt werden, das in dem *Singapore International Arbitration Center* („**SIAC**“) in Singapur nach Maßgabe dessen Schiedsordnung [*Arbitration Rules*] (die „**SIAC-Schiedsordnung**“) am Tag der Veröffentlichung geführt wird. Der Schiedsspruch ist unter Ausschluss einer Berufung abschließend und für die Parteien verbindlich, ergeht schriftlich und bezeichnet die Tatsachenfeststellung sowie die Rechtsfolgen. In Bezug auf ihren Schiedsspruch haben sich die Schiedsrichter nach besten Kräften zu bemühen, die Streitigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags beizulegen. Ist dies jedoch unmöglich, so wenden die Schiedsrichter ausschließlich das materielle Recht von Singapur am Tag der Veröffentlichung an und werden von den Parteien ausdrücklich ihrer Befugnis beraubt, (i) Grundsätze anzuwenden, die es ihnen gestatten würden, diesen Vertrag zu ignorieren oder (ii) das Recht einer anderen Jurisdiktion als Singapur anzuwenden.

b. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) unparteiischen Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen (1) ernennen darf. Die beiden (2) durch die Parteien ernannten Schiedsrichter ernennen einen dritten Schiedsrichter, der Anwalt einer multinationalen Anwaltssozietät mit mindestens zehn (10) Jahren Erfahrung in Bereich der Entwicklung, der Lizenzierung und des Vertriebs von Computersoftware sein muss und als Vorsitzender des Verfahrens fungiert; gelangen diese Schiedsrichter nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Ernennung des letzten Schiedsrichters zu einer Einigung, so wird der Posten des Vorsitzenden auf Verlangen einer Partei durch des Präsidenten des SIAC besetzt. Vakanzen bei dem Posten des Vorsitzenden werden vom Präsidenten des SIAC in

Übereinstimmung mit der SIAC-Schiedsordnung besetzt. Sonstige Vakanzten werden von der jeweiligen ernennenden Partei besetzt. Ein Verfahren wird ab dem Status fortgesetzt, der vorherrscht, als die Vakanz entstand.

c. Weigert sich eine Partei, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tage der Ernennung des Schiedsrichters der anderen Partei einen Schiedsrichter zu ernennen, oder unterlässt sie dies anderweitig, so vereinbaren die Parteien hiermit unwiderruflich, dass der zuerst ernannte Schiedsrichter der alleinige Schiedsrichter ist, sofern dieser Schiedsrichter in Übereinstimmung mit der SIAC- Schiedsordnung wirksam und ordnungsgemäß ernannt wurde; ist der alleinige Schiedsrichter nach den Regeln des SIAC nichtig oder anfechtbar, so ernennt der Präsident des SIAC in Übereinstimmung mit der SIAC-Schiedsordnung einen alleinigen Schiedsrichter als Vorsitzenden.

d. Sämtliche Verfahren werden in englischer Sprache geführt, und sämtliche Unterlagen sind in englischer Sprache einzureichen. Die englischsprachige Fassung dieses Vertrags hat Vorrang vor Fassungen in einer anderen Sprache.

.6 Ist die Gesellschaft (wie in die Lizenzurkunde bescheinigt) in der **Volksrepublik China** ansässig, so unterliegt dieser Vertrag dem Recht von China, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Nachstehende **unwiderrufliche obligatorische Schiedsabrede** in Bezug auf in diesem Absatz 23.8.6 niedergelegte Angelegenheiten (ausschließlich) wird von den Parteien hiermit unwiderruflich vereinbart:

a. Die Parteien vereinbaren hiermit unwiderruflich, dass jegliche Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Produkten oder der Leistung/Nichtleistung beider Parteien oder einer Partei abschließend durch ein Schiedsverfahren beigelegt werden, das vor der *Beijing Arbitration Commission* („BAC“) nach Maßgabe deren Schiedsordnung [*Arbitration Rules*] (die „**BAC-Schiedsordnung**“) am Tag der Veröffentlichung geführt wird. Der Schiedsspruch ist unter Ausschluss einer Berufung abschließend und für die Parteien verbindlich, ergeht schriftlich und bezeichnet die Tatsachenfeststellung sowie die Rechtsfolgen.

b. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen (1) ernennen oder den Vorsitzenden der BAC ermächtigen darf, einen Schiedsrichter zu ernennen. Der dritte Schiedsrichter wird gemeinsam von den Parteien oder vom Vorsitzenden der BAC nach Maßgabe einer gemeinsamen Beauftragung durch die Parteien ernannt. Der dritte Schiedsrichter ist der vorsitzende Schiedsrichter.

c. Sämtliche Verfahren werden in vereinfachter chinesischer Sprache geführt, und sämtliche Unterlagen sind in vereinfachter chinesischer Sprache einzureichen. Die Fassung dieses Vertrags in vereinfachter chinesischer Sprache hat Vorrang vor Fassungen in einer anderen Sprache.

23.9 Nicht vorstehend genannte Staaten. Ist die Gesellschaft (ausweislich der Lizenzurkunde) in einem Staat oder in einem Gebiet ansässig, der bzw. das nicht in diesem Abschnitt 23 genannt ist, so ist die lizenzierende Stelle für das Produkt das in der Lizenzurkunde genannte Beteiligungsunternehmen von Trend Micro. In diesem Falle vereinbaren die lizenzierende Stelle und die Gesellschaft, dass dieser Vertrag, die Leistungen der Parteien gemäß diesem Vertrag sowie sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten dem Recht von England und Wales unterliegen und ausschließlich nach dem Recht von England und Wales ausgelegt werden. Die Parteien unterwerfen sich hiermit unwiderruflich der ausschließlichen persönlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte in Bezug auf Streitigkeiten, die von den Parteien nicht beigelegt werden können; sämtliche Verfahren im Zusammenhang damit werden ausschließlich vor diesen Gerichten geführt. Jede der Parteien bestätigt hiermit, dass diese persönliche Zuständigkeit angemessen ist und verzichtet hiermit auf jedwede Einrede aufgrund einer fehlenden örtlichen Zuständigkeit dieser Gerichte.

23.10 Vorläufige Rechtsbehelfe; Kein Verzicht. Unbeschadet der Schiedsvereinbarung der Parteien nach Maßgabe von Absatz 23.8.5 bzw. Absatz 23.8.6 kann eine Partei jederzeit bei einem für die jeweilige Partei zuständigen Gericht einen Beschluss (der für eine Streitigkeit NICHT dispositiv oder abschließend ist) zu beantragen, einschließlich einer *ex parte* einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung oder sonstiger vorläufigen oder einstweiligen/zusätzlichen Rechtsbehelfe (jeweils eine „**vorläufige Maßnahme**“), durch die (1) ein Schutz ihrer gemäß Abschnitt 10 dieses Vertrags bereitgestellten vertraulichen Informationen oder (2) ein Schutz vor einer Verletzung oder Nichteinhaltung einer gemäß Abschnitt 2 dieses Vertrags erteilten Softwarelizenz oder vor einer Verletzung, einer missbräuchlichen Verwendung anwendbarer geistiger Eigentumsrechte dieser Partei begehrt wird, die Teil eines Produkts bilden oder anderweitig bestehen, einschließlich Rechten, die nach dem Recht hinsichtlich geistigen Eigentums in einer Jurisdiktion schutzfähig sind, wie z.B. dem Recht hinsichtlich Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen und Marken; eine derartige vorläufige Maßnahme stellt jedoch keine abschließende Verfügung in Bezug auf eine Angelegenheit dar, die einem Schiedsverfahren unterworfen wird, und berührt nicht das alleinige und ausschließliche Recht der Schiedsrichter, sämtliche einem Schiedsverfahren unterworfenen Streitigkeiten abschließend zu entscheiden, einschließlich der Einräumung einstweiligen/dauerhaften Rechtsschutzes in Bezug auf den Gegenstand des Begehrens einer vorläufigen Maßnahme. Die Einleitung und Aufrechterhaltung einer vorläufigen Maßnahme gilt nicht als Auswahl von Rechtsbehelfen oder als Verzicht auf die vereinbarten Rechte und Pflichten einer Partei, einschließlich des Antragstellers in einem Schiedsverfahren oder einer vorläufigen Maßnahme, jede Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, und ersetzt nicht die zwingende in diesem Vertrag vereinbarte Schiedsvereinbarung.

Ende des Vertrags